

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

A. Problem und Ziel

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der derzeitigen Fassung ist am 24. Oktober 2015 in Kraft getreten. Das Gesetz dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Die Richtlinie schreibt ab dem Jahr 2019 eine Mindestsammelquote von 65 % gemessen an den durchschnittlich in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten vor. Mit einer Sammelquote von 43,1 % für das Berichtsjahr 2018 liegt Deutschland noch weit unter der vorgegebenen europäischen Zielmarke. Zudem stagnieren die Mengen an Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG), die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, seit Jahren auf einem niedrigen Niveau. Im Sinne der Abfallhierarchie und des Ressourcenschutzes ist eine längere Lebensdauer und Nutzung von Elektro- und Elektronikgeräten jedoch unabdingbar.

Daneben hat sich seit dem Inkrafttreten des ElektroG weiterer Anpassungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere die Verhinderung des Trittbrettfahrens durch Hersteller mit Sitz außerhalb der EU, die ihren Pflichten nach dem ElektroG zum Nachteil aller anderen Hersteller nicht nachkommen. Zudem ist u.a. auch das Zertifizierungswesen an die Entwicklungen im Bereich der Erstbehandlung anzupassen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere Maßnahmen zur Steigerung der Sammelmenge sowie zur Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung implementiert werden. Dies betrifft vor allem eine Ausweitung des Netzes an Rücknahmestellen für EAG und den Zugang von Erstbehandlungsanlagen, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen, zu gesammelten EAG. Daneben sollen weitere Aspekte adressiert werden, die den Vollzug stärken sollen. Einige Maßnahmen beruhen dabei auf der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Wirtschaft, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Daneben enthält der Entwurf auch Vorgaben, die neue Informationspflichten begründen oder bestehende Informationspflichten ändern und damit Bürokratiekosten hervorrufen. Insgesamt ergibt sich gegenüber den bestehenden Regelungen des ElektroG ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 5.639.678 Euro. Davon entfallen 1.288.796 Euro auf Informationspflichten. Da durch den Entwurf auch europarechtliche Vorgaben eins zu eins in nationales Recht umgesetzt werden, wird für Kosten in Höhe von 4.715.036 Euro kein Anwendungsfall der „One-in, one-out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Der neue jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 924.643 Euro wird durch bereits realisierte andere Einsparungen im Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums vollständig kompensiert.

Hinzu kommt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe 8.884.174 Euro. Kosten in Höhe von 2.234.174 Euro entfallen dabei auf Informationspflichten der Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Entwurf enthält zudem sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Verwaltung, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Gegenüber den bisherigen Regelungen im ElektroG ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 367.437 Euro. Dieser Aufwand fällt auf Bundes- und dort durch die zu beleihende Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie durch das Umweltbundesamt an. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht in Höhe von 883.800 Euro. Der Umstellungsaufwand ist ebenfalls der Bundesebene zuzurechnen.

F. Weitere Kosten

Ob und in welchem Umfang die zusätzlichen Kosten auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Ein Umlegen der Kosten kann insofern nicht ausgeschlossen, in seiner Höhe jedoch nicht abgeschätzt werden.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Rücknahmekonzept“.
 - b) Nach der Angabe zu § 17 werden folgenden Angaben eingefügt:

„§ 17a Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen

§ 17 b Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen“.
 - c) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Informationspflichten der Hersteller“.
 - d) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen“.
 - e) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Mitteilungspflichten der Erstbehandlungsanlagen“.
 - f) Die Angabe zu Anlage 4 und 5 werden durch die folgenden Angaben zu Anlage 4 bis 5a ersetzt:

^{*)} Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 (ABl. L 197 S. 38). Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

„Anlage 4 Technische Anforderungen an Standorte für die Lagerung und Behandlung von Altgeräten

Anlage 5 Behandlungskonzept

Anlage 5a Betriebstagebuch“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 Halbsatz 2 wird nach den Wörtern „Elektro- und Elektronikgeräte, die“ das Wort „potentiell“ eingefügt.

b) Der Nummer 8 wird folgender Halbsatz angefügt:

„als Inverkehrbringen gilt auch die erste Wiederbereitstellung eines Elektro- oder Elektronikgerätes auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das nach der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt worden war;“.

c) In Nummer 9 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „§ 6 Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „erste Alternative“ eingefügt.

d) In Nummer 10 Halbsatz 2 wird das Wort „sein“ durch ein Komma und die Wörter „ein Betreiber eines elektronischen Marktplatzes nach Nummer 11b oder ein Fulfilment-Dienstleister nach Nummer 11c sein, sofern die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 vorliegen“ ersetzt.

e) In Nummer 11 werden nach den Wörtern „Elektro- oder Elektronikgeräte“ die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.

f) Nach der Nummer 11 werden folgende Nummern 11a bis 11c eingefügt:

„11a. elektronischer Marktplatz:

eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die es Herstellern oder Vertreibern, die nicht Betreiber des elektronischen Marktplatzes sind, ermöglicht, Elektro- und Elektronikgeräte in eigenem Namen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder bereitzustellen;

11b. Betreiber eines elektronischen Marktplatzes:

jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Elektro- und Elektronikgeräte im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder bereitzustellen;

11c. Fulfilment-Dienstleister:

jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder Versand von Elektro- oder Elektronikgeräten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat; Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtkverkehrs-dienstleister gelten nicht als Fulfilment-Dienstleister;“.

g) In der Nummer 23 werden die Wörter „Entfrachtung von Schadstoffen“ durch die Wörter „Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Entfrachtung von Schadstoffen, zur Separierung von Wertstoffen“ ersetzt.

- h) In Nummer 24 Halbsatz 3 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „und für die zerstörungsfreie Löschung oder Vernichtung von Daten auf dem Altgerät“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos“ die Wörter „und zerstörungsfrei“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Jeder Hersteller hat Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Endnutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und über deren sichere Entnahme informieren. Satz 1 gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte nach Absatz 3.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 7 Absatz 3 Satz 1“ die Wörter „und ein Rücknahmekonzept nach § 7a“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „zum Verkauf anbieten,“ die Wörter „Betreiber eines elektronischen Marktplatzes dürfen das Anbieten oder Bereitstellen von Elektro- oder Elektronikgeräten nicht ermöglichen sowie Fulfillment-Dienstleister dürfen keine der in § 3 Nummer 11c genannten Tätigkeiten erbringen,“ eingefügt.
5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Rücknahmekonzept

(1) Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, der zuständigen Behörde für die Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte, für die er glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden, ein Rücknahmekonzept vorzulegen. Das Rücknahmekonzept muss je Geräteart die folgenden Angaben enthalten:

1. eine Erklärung über die durch den Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 durch den Bevollmächtigten erfolgte Einrichtung von den Anforderungen des § 19 Absatz 1 Satz 1 entsprechenden Rückgabemöglichkeiten,
2. im Fall der Beauftragung eines Dritten: Name und Adresse des Dritten,
3. die Zugriffsmöglichkeit der Endnutzer auf die Rückgabemöglichkeiten nach Nummer 1.

(2) Änderungen am Rücknahmekonzept sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

6. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kennzeichnen“ das Komma und die Wörter „sofern eine Garantie nach § 7 Absatz 1 erforderlich ist“ gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 14 Absatz“ die Wörter „4 Satz 4 oder Absatz“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „behindert“ die Wörter „und Brand- und Explosionsrisiken minimiert“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ab dem 1. Januar 2019 soll jährlich eine Mindesterfassungsquote von 65 Prozent gemessen an dem Gesamtgewicht der erfassten Altgeräte im Verhältnis zum Durchschnittsgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden, erreicht werden.“

8. In § 12 Satz 1 werden nach dem Wort „Bevollmächtigten“ die Wörter „sowie nach § 21 zertifizierte Erstbehandlungsanlagen“ eingefügt.

9. Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sammelstellen haben die Anforderungen nach Anlage 4 Nummer 1 zu erfüllen.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Behältnisse müssen so befüllt werden, dass ein Zerschneiden der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brand- und Explosionsrisiken möglichst vermieden wird. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden. Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse nach Absatz 1 soll an den eingerichteten Übergabestellen möglichst durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgen.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „bei den Gruppen 1,“ die Angabe „2,“ gestrichen und werden nach den Wörtern „30 Kubikmetern pro Gruppe,“ die Wörter „bei der Gruppe 2 eine Abholmenge von mindestens zehn Kubikmetern,“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern die Altgeräte im Rahmen einer Kooperation nach § 17b einer Erstbehandlungsanlage zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung überlassen werden.“

- d) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „wiederzuverwenden“ durch die Wörter „zur Wiederverwendung vorzubereiten“ ersetzt.

11. § 15 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt die Aufstellung nicht bis zur von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, gilt eine Nachfrist bis zum Ablauf des folgenden Werktages.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „wiederzuverwenden“ durch die Wörter „zur Wiederverwendung vorzubereiten“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „aufzustellen“ ein Komma und die Wörter „spätestens jedoch mit Ablauf der Nachfrist nach § 15 Absatz 4 Satz 3“ eingefügt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, die mehrmals im Kalenderjahr Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, sind verpflichtet,

1. bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen, und
2. auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 50 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf fünf Altgeräte pro Geräteart beschränkt.

Ort der Abgabe im Sinne von Satz 1 Nummer 1 ist auch der private Haushalt, sofern dort durch Auslieferung die Abgabe erfolgt. Im Fall des Satz 2 ist die Abholung des Altgerätes für den Endnutzer unentgeltlich auszugestalten. Der Vertreiber hat im Fall des Satz 2 beim Abschluss des Kaufvertrages für das neue Elektro- oder Elektronikgerät den Endnutzer über die Möglichkeit zur unentgeltlichen Rückgabe nach Satz 1 Nummer 1 und die unentgeltliche Abholung des Altgerätes nach Satz 2 und 3 zu informieren und ihn nach seiner Absicht zu befragen, bei der Auslieferung des neuen Geräts ein Altgerät zurückzugeben.

(2) Absatz 1 gilt auch bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erste Alternative gelten in diesem Fall alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte, als Gesamtverkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative gelten in diesem Fall alle Lager- und Versandflächen. Die Rücknahme im Fall eines solchen Vertriebs ist im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „wiederverwenden“ durch die Wörter „zur Wiederverwendung vorzubereiten“ ersetzt.

14. Nach § 17 werden die folgenden §§ 17a und 17b eingefügt:

„§ 17a

Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen

(1) Nach § 21 zertifizierte Erstbehandlungsanlagen können sich freiwillig an der Rücknahme von Altgeräten beteiligen und hierfür Rücknahmestellen einrichten. Macht eine Erstbehandlungsanlage von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, ist die Rücknahme vom Endnutzer unentgeltlich auszugestalten.

(2) Die Rücknahme darf weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 erfolgen. Bei der Rücknahme nach Absatz 1 gilt § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Soweit die Erstbehandlungsanlage im Rahmen der Rücknahme auch eine Abholleistung beim privaten Haushalt anbietet, kann sie für diese ein Entgelt verlangen.

(3) Die Erstbehandlungsanlage ist verpflichtet, die nach Absatz 1 zurückgenommenen Altgeräte oder deren Bauteile für die Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen.

§ 17b

Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und gemeinnützig tätige Erstbehandlungsanlagen, die nach § 21 Absatz 2 und 4 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind, können zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten eine Kooperation vereinbaren. Die Vereinbarung muss Angaben zur Auswahl der geeigneten Altgeräte und zum Zugangsrecht von Beschäftigten der Erstbehandlungsanlage zur Sammelstelle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger enthalten.

(2) Sofern eine Vereinbarung nach Absatz 1 vorliegt, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die nach Durchführung der Prüfung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 durch Beschäftigte der Erstbehandlungsanlage für die Vorbereitung zur Wiederverwendung konkreter geeigneter Altgeräte der Erstbehandlungsanlage unentgeltlich zu überlassen und die Erstbehandlungsanlage diese unentgeltlich zu übernehmen.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Absatz 1 und 2,“.

bbb) In Nummer 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Gefahren“ die Wörter „sowie das Brand- und Explosionsrisiko“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die privaten Haushalte an der Sammelstelle über die Entnahmepflicht für Altbatterien und Altakkumulatoren nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und die getrennte Erfassung von batteriebetriebenen Altgeräten nach § 14 Absatz 1 Satz 2 zu informieren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1, 1a, 7 und 8 gilt für nach § 17 Absatz 1 und 2 rücknahmepflichtige Vertreiber entsprechend. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

gilt mit der Maßgabe, dass Vertreiber die privaten Haushalte über die von ihm geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten informieren müssen. Die Vertreiber haben die privaten Haushalte über die Entnahmepflicht nach § 10 Absatz 1 Satz 2 zu informieren. Die Informationen nach Satz 1 bis 3 haben durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln zu erfolgen. Vertreiber, die Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbieten, haben die Informationen nach Satz 1 bis 3 in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien zu veröffentlichen oder sie der Warensendung schriftlich beizufügen.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1, 1a, 7 und 8 gilt für Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 für deren Bevollmächtigte entsprechend. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte die privaten Haushalte über die von ihm geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten informieren müssen. Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte haben die privaten Haushalte über die Entnahmepflicht nach § 10 Absatz 1 Satz 2 zu informieren. Sie haben jährlich Informationen in Bezug auf die Erfüllung der quantitativen Zielvorgaben nach § 10 Absatz 3 und § 22 Absatz 1 zu veröffentlichen.“

16. § 19 wird wie folgt gefasst:

„ § 19

Rücknahme durch den Hersteller

(1) Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte ab den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen. Eine Verpflichtung der Endnutzer zur Überlassung der Altgeräte an den Hersteller besteht nicht.

(2) Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 der Bevollmächtigten hat die Altgeräte oder deren Bauteile im Fall der Rücknahme nach Absatz 1 zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen. Satz 1 gilt für den Endnutzer entsprechend, soweit dieser die Altgeräte nicht dem Hersteller überlässt.

(3) Die Kosten der Entsorgung trägt der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 der Bevollmächtigte. Satz 1 gilt nicht für historische Altgeräte. Die Kosten der Entsorgung von historischen Altgeräten hat der Endnutzer, der nicht privater Haushalt ist, zu tragen. Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 der Bevollmächtigte und Erwerber oder Endnutzer, der nicht privater Haushalt ist, können von Satz 1 abweichende Vereinbarungen treffen. Der Hersteller ist verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um seinen Pflichten nach Absatz 1 und 2 nachkommen zu können.“

17. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

Informationspflichten der Hersteller

Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 jeder Bevollmächtigte informiert die Endnutzer von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte über die Pflicht nach § 10 Absatz 1. Er informiert die Endnutzer darüber hinaus über

1. die von ihm geschaffenen Möglichkeiten zur Rückgabe und Entsorgung der Altgeräte,
2. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
3. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.“

18. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Erstbehandlung sind mindestens alle Flüssigkeiten zu entfernen und die durch Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 festgelegten Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten zu erfüllen.“

b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „ergänzend zu den“ die Wörter „durch Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 festgelegten“ eingefügt und nach dem Wort „Anforderungen“ die Wörter „nach Anlage 4“ gestrichen.

c) In Satz 4 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage hat sicherzustellen, dass spätestens nach fünf Jahren der durchgängigen Prüfung durch denselben Sachverständigen ein anderer Sachverständiger die Anlage zertifiziert.“

b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Der Sachverständige darf das Zertifikat nur dann erteilen, wenn

1. in der Anlage die Durchführung der Tätigkeiten einer Erstbehandlung möglich ist,
2. die Anlage technisch geeignet ist, die Behandlungsanforderungen nach § 20 Absatz 2 und nach der Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 einzuhalten,
3. der Betreiber der Anlage ein Behandlungskonzept vorlegt, das den Anforderungen nach Anlage 5 genügt,
4. der Betreiber der Anlage ein Betriebstagebuch gemäß Anlage 5a führt und
5. an der Anlage alle Primärdaten nach § 22 Absatz 3 Satz 1, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlich sind, sowie nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 Nummer 1 bis 3 darf der Sachverständige das Zertifikat auch dann erteilen, wenn

1. in der Anlage nur Tätigkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung durchgeführt werden,
2. die Anlage technisch geeignet ist, um die Altgeräte zu prüfen, zu reinigen und zu reparieren, damit diese ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren, und
3. der Betreiber der Anlage ein Behandlungskonzept vorlegt, das den Anforderungen der Anlage 5, mit Ausnahme der Nummer 4 Buchstabe b und der Nummer 5 Buchstabe b, genügt.

Absatz 3 Nummer 4 gilt entsprechend. Absatz 3 Nummer 5 gilt mit der Maßgabe, dass an der Anlage alle Primärdaten nach § 22 Absatz 3 Satz 1 in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren sind.

(5) Das Zertifikat gilt längstens 18 Monate. Der Sachverständige hat bei Beanstandungen dem Betreiber zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 eine dreimonatige Frist zu setzen, die nicht überschritten werden darf. Bei der Überprüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 durch den Sachverständigen sind die Ergebnisse von Prüfungen zu berücksichtigen, die durchgeführt wurden

1. von einem unabhängigen Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation im Rahmen einer Prüfung gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1),
2. von einer nach DIN EN ISO/IEC 17021 akkreditierten Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagements nach DIN EN ISO 9001 oder 9004 oder
3. auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften von Sachverständigen im Rahmen der Überprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 22 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 3 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2234) geändert worden ist, gilt entsprechend. Im Zertifikat ist auszuweisen, ob die Anlage nach Absatz 3 oder Absatz 4 zertifiziert wurde.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „geprüft und“ die Wörter „im Überwachungsbericht nach § 23 in Verbindung mit Anlage 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung sowie“ und nach dem Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ die Wörter „in Verbindung mit § 25 und Anlage 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Absatz 5 Satz 5 bleibt unberührt. Im Fall des Satz 1 kann das Betriebstagebuch nach Anlage 5a gemeinsam mit dem Betriebstagebuch nach § 5 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung geführt werden.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der nach Absatz 1 jeweils geforderte Anteil wird dadurch berechnet, dass für jede Gerätekategorie das Gewicht der Materialien, die von Altgeräten stammen und die nach ordnungsgemäßer Erstbehandlung einem Verwertungsverfahren zugeführt werden, durch das Gewicht aller getrennt erfassten Altgeräte dieser Gerätekategorie geteilt wird. Vorbereitende Maßnahmen einschließlich Sortierung, Lagerung, Demontage, Schreddern oder andere Vorbehandlungen zur Entfernung von Abfallmaterialien, die nicht für eine spätere Weiterverarbeitung bestimmt sind, vor der Verwertung gelten nicht als Verwertungsverfahren und bleiben im Hinblick auf die Berechnung der Anteile nach Absatz 1 unberücksichtigt. Bei der Berechnung der jeweiligen Verwertungsvorgaben nach Absatz 1 ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2193 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten sowie der Datenformate für die Zwecke der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 330 vom 20.12.2019, S. 72) zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 21 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Bevollmächtigten“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, werden die Wörter „und den entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 19“ gestrichen, wird nach der Angabe „27“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und 30“ gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei den Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4 hat der Betreiber der Erstbehandlungsanlage gesonderte Angaben zu den in den Altgeräten enthaltenen Kunststoffen und ihres jeweiligen Anteils je Kategorie zu machen. Für die Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 können diejenigen Erstbehandlungsanlagen, die Altgeräte der Kategorie 4 behandeln, die hierfür erforderlichen Daten durch einheitliche Verfahren ermitteln. Die Aufzeichnungen zu Kunststoffen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 sind in Recycling und sonstige Verwertung zu differenzieren. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber der Erstbehandlungsanlage übermittelt die Daten nach Satz 1 und 3 jährlich bis zum Ablauf des 30. April des Folgejahres an das Umweltbundesamt. Das Umweltbundesamt kann die Übermittlungsform, eine bestimmte Verschlüsselung und einheitliche Datenformate vorgeben. Die Vorgaben sind auf den Internetseiten des Umweltbundesamtes zu veröffentlichen. Die Bundesregierung überprüft bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung des Standes der Technik und auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung, ob und inwieweit eine Recyclingquote für Kunststoffe aus Altgeräten einzuführen ist.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

21. In § 24 Nummer 3 wird die Angabe „§ 22 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 5“ ersetzt.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat die von ihm eingerichteten Übergabestellen der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „angezeigten“ die Wörter „Sammel- und“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „für jeden zertifizierten Standort“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und den Nachweis der Zertifizierung“ durch ein Komma und die Wörter „das Zertifikat“ ersetzt und nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „sowie die behandelten Kategorien“ eingefügt.

23. § 26 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „vorbereiteten“ die Wörter „und recycelten“ gestrichen.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte,“.

24. § 27 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „sind“ ein Semikolon und die Wörter „dabei sind zurückgenommene gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, die nach der Rücknahme ins Ausland ausgeführt werden, gesondert auszuweisen“ eingefügt.

c) In Nummer 6 werden nach dem Wort „vorbereiteten“ die Wörter „und recycelten“ gestrichen.

d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte,“.

25. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Informationspflichten der Hersteller gegenüber Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen

Jeder Hersteller hat den Wiederverwendungseinrichtungen und den Behandlungsanlagen Informationen über die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Behandlung für jeden in Verkehr gebrachten Typ neuer Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Informationen sind innerhalb eines Jahres nach dem Inverkehrbringen des jeweiligen Gerätes in Form von Handbüchern oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Aus den Informationen muss sich ergeben, welche verschiedenen Bauteile und Werkstoffe die Elektro- und Elektronikgeräte enthalten und an welcher Stelle sich in den Elektro- und Elektronikgeräten gefährliche Stoffe und Gemische befinden. Die Pflicht nach Satz 3 besteht nur, soweit dies für die Wiederverwendungseinrichtungen und die Behandlungsanlagen erforderlich ist, um den Bestimmungen dieses Gesetzes nachkommen zu können.“

26. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „vorbereiteten“ die Wörter „und recycelten“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die von je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte,“.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.

27. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Mitteilungspflichten der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

(1) Jeder Betreiber einer Erstbehandlungsanlage hat im Fall der Rücknahme nach § 17a, der Übernahme nach § 17b und der Entsorgung im Auftrag von Endnutzern nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Gemeinsamen Stelle bis zum Ablauf des 30. April des folgenden Kalenderjahres Folgendes gemäß den Sätzen 2 bis 4 mitzuteilen:

1. die von ihr je Kategorie im Kalenderjahr angenommenen Altgeräte,
2. die von ihr je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten Altgeräte,
3. die von ihr je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte,
4. die von ihr je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
5. die von ihr je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und

6. die von ihr je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Die Mitteilungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 sind nach den jeweiligen Rücknahme-, Übernahme- und Entsorgungswegen nach Satz 1 zu trennen. Die Mitteilungen müssen die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle gemäß § 33 Absatz 1 Satz 4 erfüllen.

(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 ist das Gewicht anzugeben. Soweit das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung. Die Gemeinsame Stelle kann verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1 durch einen unabhängigen Sachverständigen innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt werden. Sie ist berechtigt, für diese Bestätigung die Prüfkriterien festzulegen.

(3) Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet, teilt die Erstbehandlungsanlage die Daten nach den Absätzen 1 und 2 der zuständigen Behörde mit.“

28. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „entsorgungspflichtigen Besitzer“ durch die Wörter „Betreiber von Erstbehandlungsanlagen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vertreiber“ das Komma und die Wörter „entsorgungspflichtige Besitzer“ durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Erstbehandlungsanlagen“ die Wörter „und Endnutzer“ gestrichen.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Gemeinsame Stelle informiert die Endnutzer über deren Pflicht nach § 10 Absatz 1, die Rückgabemöglichkeiten für Altgeräte, die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3. Sie hat eine einheitliche Kennzeichnung für Sammel- und Rücknahmestellen zu entwerfen, diese den Sammel- und Rücknahmestellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und bei den Sammel- und Rücknahmestellen dauerhaft für deren Nutzung zu werben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gemeinsame Stelle erfasst die Mitteilungen der zuständigen Behörde nach § 38 Absatz 2. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen. Dabei hat sie je Erstbehandlungsanlage die abfallwirtschaftliche Tätigkeit und die behandelten Kategorien anzugeben. Sofern kein gültiges Zertifikat durch die Erstbehandlungsanlage nach § 25 Absatz 2 übermittelt wurde, ist der Eintrag aus dem Verzeichnis zu löschen.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „entsorgungspflichtigen Besitzer“ durch die Wörter „Betreiber von Erstbehandlungsanlagen“ ersetzt.

29. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a bis 7c eingefügt:

- „7a. die von sämtlichen Betreibern von Erstbehandlungsanlagen je Kategorie nach § 17a zurückgenommenen Altgeräte,
 - 7b. die von sämtlichen Betreibern von Erstbehandlungsanlagen je Kategorie nach § 17b übernommenen Altgeräte,
 - 7c. die von sämtlichen Betreibern von Erstbehandlungsanlagen je Kategorie von Endnutzern nach § 19 Absatz 2 Satz 2 übernommenen Altgeräte,“.
 - bb) In Nummer 8 werden die Wörter „entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 19“ durch die Wörter „Betreiber von Erstbehandlungsanlagen“ ersetzt und nach dem Wort „vorbereiteten“ die Wörter „und recycelten“ gestrichen.
 - cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
 - „8a. die von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten, Vertreibern und Betreibern von Erstbehandlungsanlagen je Kategorie recycelten Altgeräte,“.
 - dd) In Nummer 9, 10 und 11 werden jeweils die Wörter „entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 19“ durch die Wörter „Betreibern von Erstbehandlungsanlagen“ ersetzt.
 - ee) Nummer 12 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 27 Absatz 4“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und den entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 30 Absatz 3“ gestrichen.
30. In § 33 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 30 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
31. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern der Hersteller Elektro- oder Elektronikgeräte in Verkehr zu bringen beabsichtigt, für die er glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten oder gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden, darf die Registrierung nur erteilt werden, wenn ein Rücknahmekonzept nach § 7a durch den Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 durch den Bevollmächtigten vorgelegt wurde.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter kein nach § 7a erforderliches Rücknahmekonzept vorlegt,“.
32. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 25 Absatz 1“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 und 3 werden aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3 und die Angabe „§ 25 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie prüft die Anzeigen nach § 25 Absatz 2 auf Plausibilität, insbesondere im Hinblick auf die Gültigkeit des übermittelten Zertifikats.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 16 Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 2“ eingefügt.

33. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten

Verwaltungsakte der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und den §§ 37 und 38 können unbeschadet des § 24 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.“

34. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 4, § 8 Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 ein Elektro- oder Elektronikgerät zum Verkauf anbietet, das Anbieten oder Bereitstellen eines Elektro- oder Elektronikgerätes ermöglicht oder eine in § 3 Nummer 11c genannte Tätigkeit erbringt,“.

c) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 5 Satz 1, § 17a Absatz 3 oder § 17b Absatz 3 ein Altgerät oder eines seiner Bauteile nicht oder nicht richtig zur Wiederverwendung vorbereitet, nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise behandelt oder nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise entsorgt,“.

d) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. entgegen § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 5 Satz 1, § 17a Absatz 3 oder § 17b Absatz 3 jeweils in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Satz 2 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.

e) Nach Nummer 13a wird folgende Nummer 13b eingefügt:

„13b. entgegen § 18 Absatz 2 oder 3 die privaten Haushalte nicht informiert,“.

35. § 46 wird wie folgt gefasst:

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 haben Hersteller, die vor dem 1. Januar 2022 bereits registriert sind, bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 der zuständigen Behörde ein Rücknahmekonzept vorzulegen.

(2) Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 ist für Elektro- und Elektronikgeräte, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in Verkehr gebracht werden oder wurden und für die eine Garantie nach § 7 Absatz 1 nicht erforderlich ist, eine Kennzeichnung mit dem Symbol nach Anlage 3 nicht erforderlich.

(3) Für Erstbehandlungsanlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 bereits nach § 21 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 geltenden Fassung zertifiziert sind, sind § 21 Absatz 3 und 4 erstmals ab der Erneuerung des Zertifikats anzuwenden.

(4) § 22 Absatz 4 Satz 4 gilt erstmals für das Berichtsjahr 2022.

(5) Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, die bereits nach § 25 Absatz 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 geltenden Fassung angezeigt sind, haben bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 der zuständigen Behörde ein aktuelles Zertifikat vorzulegen.

(6) Bei der Ermittlung der Abhol- und Aufstellungspflicht bleiben ab dem 1. Februar 2016 vorangegangene Abhol- und Aufstellungspflichten außer Betracht, soweit sie im Hinblick auf die Gruppen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 ermittelt worden sind. Satz 2 gilt für die Gruppen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 dieses Gesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2015 im Hinblick auf die vor dem 1. Dezember 2018 ermittelten Abhol- und Aufstellungspflichten entsprechend.“

36. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1)

Nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des § 2 Absatz 1 fallen

1. Wärmeüberträger

Kühlschränke

Gefriergeräte

Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten

Klimageräte

Entfeuchter

Wärmepumpen

Wärmepumpentrockner

ölgefüllte Radiatoren

sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden

2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten

Bildschirme

Fernsehgeräte

LCD-Fotorahmen und digitale Bilderrahmen

Monitore

Laptops

Notebooks

Tablets und Tablet-PCs

3. Lampen

stabförmige Leuchtstofflampen

Kompaktleuchtstofflampen

Leuchtstofflampen

Entladungslampen (einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen)

Niederdruck-Natriumdampflampen

LED-Lampen

4. Großgeräte

Waschmaschinen

Wäschetrockner

Geschirrspüler

Elektroherde und -backöfen

Elektrokochplatten

Leuchten

Ton- oder Bildwiedergabegeräte

Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln)

Geräte zum Stricken und Weben

Großrechner

Großdrucker

Kopiergeräte

Geldspielautomaten

medizinische Großgeräte

große Überwachungs- und Kontrollinstrumente

große Produkt- und Geldausgabeautomaten

große Photovoltaikmodule

Nachtspeicherheizgeräte

große Antennen

Pedelecs

Elektrokleinstfahrzeuge mit zwei Rädern und ohne Sitz

5. Kleingeräte

Staubsauger

Teppichkehrmaschinen

Nähmaschinen

Leuchten

Mikrowellengeräte

Lüftungsgeräte

Bügeleisen

Toaster

elektrische Messer

Wasserkocher

Uhren

elektrische Rasierapparate

Waagen

Haar- und Körperpflegegeräte

Radiogeräte

Videokameras

Videorekorder

Hi-Fi-Anlagen

Musikinstrumente

Ton- oder Bildwiedergabegeräte

elektrisches und elektronisches Spielzeug

Sportgeräte

Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.

Rauchmelder

Heizregler

Thermostate

elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge

medizinische Kleingeräte

kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente

kleine Produktausgabeautomaten

Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen

kleine Photovoltaikmodule

Antennen

Adapter

Reisestecker

Steckdosen

konfektionierte Stromkabel

HDMI-, Audio- und Videokabel

Schmelzsicherungen

6. Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

Mobiltelefone

GPS-Geräte

Taschenrechner

Router

PCs

Drucker

Telefone

Kommunikationsantennen

Telefon- und Netzwerkadapter

USB-Kabel

Netzwerkkabel“.

37. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Name“ ein Komma und das Wort „Firmenname“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Kontaktperson des Herstellers oder des gemäß § 8 benannten Bevollmächtigten“.
- c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Rücknahmekonzept nach § 7a für Elektro- und Elektronikgeräte für die Nutzung in anderen als privaten Haushalten“.
- d) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Im Fall des Vertriebs über Fernkommunikationsmittel: Liste der Mitgliedstaaten und Name des jeweils benannten Bevollmächtigten in den Mitgliedstaaten, in denen der Hersteller Elektro- oder Elektronikgeräte über Fernkommunikationsmittel vertreibt“.

38. Anlage 4 wird aufgehoben.

39. Anlage 5 wird Anlage 4 und wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 (zu § 13 Absatz 1 Satz 2 und § 20 Absatz 2 Satz 4)“.
- b) In Nummer 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Reinigungsmittel“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) geeigneter witterungsgeschützte Lagerraum für demontierte Einzelteile, und Bauteile sowie schadstoffhaltige Fraktionen;“.

40. Nach Anlage 4 werden folgende Anlagen 5 und 5a eingefügt:

„Anlage 5

(zu § 21 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 3)

Behandlungskonzept

Die Erstbehandlungsanlage hat ein Behandlungskonzept zu erstellen und bei der Zertifizierung nach § 21 dem Sachverständigen vorzulegen. Das Behandlungskonzept kann in Papierform oder elektronisch geführt werden. Änderungen der enthaltenen Angaben sind in dem Behandlungskonzept abzubilden. Es hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des zu zertifizierenden Betriebs und Standortes
2. Abfallwirtschaftliche Tätigkeit und behandelte Gerätekategorien nach § 2 Absatz 1 Satz 2
3. Bewirtschaftete Altgeräte
 - a) Herkunft der Altgeräte (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Hersteller, Vertreiber, Eigenrücknahme nach § 17a, Übernahme nach § 17b, Entsorgung für einen entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19)
 - b) Verbleib der Altgeräte (Rückgabe an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Übergabe an eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage, Übergabe an Behandlungs- und Verwertungsanlagen, Eigenvermarktung zur Wiederverwendung vorbereiteter Elektro- und Elektronikgeräte, Übergabe an Vertreiber von zur Wiederverwendung vorbereiteter Elektro- und Elektronikgeräte)
4. Technische und personelle Ausstattung des Standortes
 - a) Prüf- und Arbeitsplätze
 - b) Anlagentechnik
 - c) Personelle Ausstattung
5. Verfahrensablauf
 - a) Sichtprüfung, Funktionsprüfung, Sicherheitsprüfung, Datenlöschung und sofern erforderlich Reparaturmaßnahmen
 - b) Maßnahmen für die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 enthaltenen Anforderungen
 - c) Darstellung der Arbeitsanweisungen einschließlich Kriterien zur Identifikation von Schad- und Wertstoffen für die jeweiligen Abläufe

Anlage 5a

(zu § 21 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 4 Satz 2)

Betriebstagebuch

Die Erstbehandlungsanlage hat ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle Informationen zu enthalten, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Be-

wirtschaftung von Altgeräten wesentlich sind. § 5 Absatz 2 und 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung gilt entsprechend. Es enthält insbesondere folgende Informationen:

1. Angaben über Art, Menge, Herkunft, Kategorie und, sofern eine Behandlung von Altgeräten erfolgt, die durch einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesammelt wurden, auch die Sammelgruppe der der Erstbehandlungsanlage zugeführten Altgeräte,
2. Angaben über Art, Menge, Verbleib und Kategorie der die Erstbehandlungsanlage verlassenden Altgeräte, ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe,
3. Angaben über Art, Menge und Kategorie der zur Behandlung ins Ausland ausgeführten Altgeräte,
4. Angaben zur jeweiligen Arbeitsplatzunterweisung der Mitarbeiter,
5. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Altgeräten haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und der zur Abhilfe getroffenen Maßnahmen,
6. Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen im Rahmen der Eigen- und Fremdkontrollen
7. Jährlich: Jahresbilanz über zugeführte Altgeräte und verlassende Altgeräte, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe, unterteilt nach Herkunft und vorgenommener abfallwirtschaftlicher Tätigkeit.“

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) In § 13 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ die Wörter „in der jeweils gelten Fassung“ eingefügt.

(2) In § 19 Absatz 4 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 21 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der derzeitigen Fassung ist am 24. Oktober 2015 in Kraft getreten. Das Gesetz dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Die Richtlinie schreibt ab dem Jahr 2019 eine Mindestsammelquote von 65 % gemessen an den durchschnittlich in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten vor. Mit einer Sammelquote von 43,1 % für das Berichtsjahr 2018 liegt Deutschland noch weit unter der vorgegebenen europäischen Zielmarke. Zudem stagnieren die Mengen an Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG), die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, seit Jahren auf einem niedrigen Niveau. Im Sinne der Abfallhierarchie und des Ressourcenschutzes ist eine längere Lebensdauer von Elektro- und Elektronikgeräten jedoch unabdingbar.

Daneben hat sich seit dem Inkrafttreten des ElektroG weiterer Anpassungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere die Verhinderung des Trittbrettfahrens durch Hersteller mit Sitz außerhalb der EU, die zum Teil ihren Pflichten zum Nachteil aller anderen Hersteller nach dem ElektroG nicht nachkommen. Zudem ist u.a. auch das Zertifizierungswesen an die Entwicklungen im Bereich der Erstbehandlung anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das vorliegende Gesetz entwickelt die geltenden Vorgaben mit Blick auf die Entsorgung von EAG fort. Dabei werden auch europarechtliche Bestimmungen aus der Richtlinie 2012/19/EU umgesetzt, von denen bislang kein Gebrauch gemacht wurde. Es ist derzeit nicht ersichtlich, dass mit den bestehenden Strukturen die europäischen Vorgaben mit Blick auf die Sammelquote und das Ziel einer Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung gleichwohl erreicht werden können. Vor diesem Hintergrund werden europäische Bestimmungen, die bislang nicht zwingend waren, nunmehr ebenfalls in nationales Recht implementiert. In dem Gesetz sind daher folgende Änderungen vorgesehen:

- Das Sammel- und Rücknahmenetz für Verbraucherinnen und Verbraucher soll erweitert werden. Dabei kommt dem Lebensmitteleinzelhandel eine besondere Bedeutung zu. Zum einen stellt dieser auch eine große Menge an Elektro- und Elektronikgeräten auf dem deutschen Markt bereit und trägt damit auch die Produktverantwortung. Zum anderen kommt diesem aufgrund der räumlichen Nähe zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine besondere Bedeutung für eine vereinfachte Rückgabe von EAG zu.
- Auch mit Blick auf die EAG anderer Nutzer als privater Haushalte gibt es ein hohes Potential, die deutschlandweite Sammelquote weiter zu steigern. Bislang werden in diesem Bereich nur geringe Rücknahmemengen seitens der Hersteller gemeldet. Diese sind nach den EU-Vorgaben jedoch zur Rücknahme dieser EAG verpflichtet. Um diesen Aspekt deutlicher hervorzuheben und den Herstellern ihre Produktverantwortung bewusster zu machen, sollen diese zukünftig ein Rücknahmekonzept vorlegen.
- Die Vorbereitung zur Wiederverwendung ist ein wichtiges Instrument, um die Lebensdauer von Elektro- und Elektronikgeräten zu verlängern und damit Ressourcen zu schonen. Bislang wird diese Form der Verwertung in Deutschland jedoch nur wenig in

der Praxis auch umgesetzt. Den entsprechenden Behandlungsanlagen fehlt hierfür der Zugriff auf geeignete EAG. Um den Zugang zu diesen zu erleichtern, sollen zukünftig Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen möglich sein, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung zukünftig stärken zu können.

- Mit Blick auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung soll auch das Zertifizierungswesen für Erstbehandlungsanlagen angepasst werden. Bislang muss jede Anlage grundsätzlich geeignet sein, sämtliche Tätigkeiten einer Erstbehandlung durchführen zu können. Für Anlagen, die lediglich eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen, sind die Anforderungen damit sehr hoch. Um diesen Anlagen zukünftig die Zertifizierung zu erleichtern und damit einen Zugriff auf geeignete EAG zu ermöglichen, soll für Anlagen, die nur eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen, eine vereinfachte Zertifizierung möglich sein. Zudem werden die Anforderungen an Erstbehandlungsanlagen in einigen Bereichen an die Entsorgungsfachbetriebeverordnung angepasst.
- In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Fällen, in denen Hersteller, die im Ausland sitzen und über elektronische Marktplätze Elektro- und Elektronikgeräte nach Deutschland vertreiben, die Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit Blick auf die Registrierung und Rücknahme von EAG nicht nachkommen. Sich ordnungsgemäß verhaltende Hersteller tragen auf diese Weise die Lasten mit Blick auf die Entsorgung von EAG entsprechender Trittbrettfahrer. Insbesondere bei Herstellern, deren Sitz außerhalb der EU liegt (Drittland-Trittbrettfahrer), greift der Vollzug nicht. Daher sollen zukünftig elektronische Marktplätze und auch Fulfilment-Dienstleister, die das Inverkehrbringen der Elektro- und Elektronikgeräte von nicht registrierten Herstellern erst ermöglichen, in die Pflicht genommen werden. Sie dürfen ihre Tätigkeiten nur anbieten, wenn der Hersteller bzw. Bevollmächtigte ordnungsgemäß in Deutschland registriert ist und damit seinen Pflichten mit Blick auf die Entsorgung der EAG auch nachkommt.

III. Alternativen

Keine. Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die ordnungsgemäße Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Jahr 2015 (BGBl. I S. 1739) wurden bereits in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben Maßnahmen ergriffen, die einen Ausbau der Rücknahmestrukturen und damit eine Steigerung der Sammelmenge erreichen sollten. In den vergangenen Jahren wurden hierdurch auch bereits immer mehr EAG einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Die Steigerung der Sammelmenge ist jedoch im Vergleich zur Steigerung der in Verkehr gebrachten Menge nicht ausreichend, um das vorgegebene Sammelziel zu erreichen. Es bedarf daher weitergehende Regelungen, um die EU-rechtlichen Vorgaben in der Zukunft erfüllen zu können. Freiwillige Maßnahmen sind dabei nicht ausreichend. Dies gilt auch für die Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung, deren Umfang derzeit noch gering ist, sowie für weitere Maßnahmen, die durch den Gesetzentwurf adressiert werden sollen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen des Gesetzes betreffen ausschließlich die Abfallwirtschaft. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes unterfällt das Gebiet der Abfallwirtschaft der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Im Rahmen der Überprüfung der bestehenden Regelungen wurde das Sammel- und Rücknahmestellenverzeichnis bei der Gemeinsamen Stelle als nicht zielführend bewertet. Vor diesem Hintergrund wurden entsprechende Anzeigepflichten der betroffenen Akteure aufgehoben. Zudem wird der Verwaltung durch eine gesonderte Ermächtigung im Gesetz die Möglichkeit gegeben, Verwaltungsakte durch vollständig automatisierte Einrichtungen zu erlassen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz hat folgende wesentliche Auswirkungen auf die Prinzipien 1 und 3 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ aus dem Jahr 2017 und „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2018“ aus dem Jahr 2018):

- Zum Prinzip 1: Durch die getroffenen Regelungen wird dafür Sorge getragen, dass die Hersteller im In- und Ausland und die Vertreiber im Rahmen ihrer Produktverantwortung die Rücknahme und Entsorgung von EAG sicherstellen. Durch die Verantwortung der Hersteller mit Blick auf die Finanzierung der Entsorgung auch zukünftig anfallender EAG werden absehbare Belastungen für kommende Generationen reduziert, da dauerhaft eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von EAG sichergestellt ist. Zudem wird durch die Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung erreicht, dass EAG ein zweites Leben erhalten. Durch die verlängerte Lebensdauer werden die Ressourcen geschont und damit die natürlichen Lebensgrundlagen der Erde dauerhaft gesichert.
- Zum Prinzip 3: Elektro- und Elektronikgeräte enthalten Rohstoffe, deren Rückgewinnung vor dem Hintergrund sich verknappender Ressourcen von besonderer Bedeutung ist. Durch die Ausweitung des Sammel- und Rücknahmestellennetzes soll den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Rückgabe von EAG weiter erleichtert und damit mehr EAG in die vorgesehene Entsorgungsstruktur geführt und damit einer sachgerechten Behandlung zugeführt werden. Hierdurch wird ein Beitrag zur Rückgewinnung und somit zur dauerhaften Verfügbarkeit dieser Rohstoffe geleistet. Dadurch wird die Effizienz der Ressourcennutzung gesteigert

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Erfüllungsaufwand auf Basis vorliegender Informationen abgeschätzt. Da die Änderung des ElektroG auch Änderungen oder Ergänzungen an Vorgaben des ElektroG vornimmt, die auch bislang bereits Erfüllungsaufwand bei den Normadressaten verursacht haben, wurde in diesen Fällen nur der zusätzliche Erfüllungsaufwand ermittelt.

Im Folgenden werden die rechtlichen Vorgaben und die dazugehörige Änderung des Erfüllungsaufwandes, getrennt nach Normadressaten, detailliert dargestellt.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Wirtschaft, die Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand haben. Daneben enthält das Gesetz auch Vorgaben, die bestehende Informationspflichten begründen oder ändern, jedoch keine zusätzlichen Bürokratiekosten hervorrufen. Insgesamt fällt folgender Erfüllungsaufwand an:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Euro:	5.639.678 €
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Euro:	1.288.796 €
Einmaliger Umstellungsaufwand in Euro:	8.884.174 €

Dabei beruhen Kosten des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von 4.715.036 Euro auf der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben, wodurch ein Anwendungsfall der „One-in, one-out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung hierfür nicht gegeben ist. Der verbleibende jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 924.643 Euro wird durch bereits realisierte andere Einsparungen im Geschäftsbereich des BMU vollständig kompensiert.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegelgesetzes Fehler bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes aufgetreten sind. Hinsichtlich der Vorgabe ID-IP 2010070612491702 ist von einer Entlastung durch den Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems von 8.936.000 Euro auszugehen. Im Regelungsvorhaben wurde fälschlicherweise eine Entlastung von nur 8.936 Euro angegeben. Zudem ist mit Blick auf die Vorgabe ID-IP 200609210942592 von einer Entlastung von weniger als 500 Euro auszugehen. Hier wurde fälschlicherweise eine Entlastung von 19.000 Euro angenommen. Insgesamt ergibt sich durch das Vorhaben „Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegelgesetzes“ (Regelungsvorhaben 5132) eine Entlastung der Wirtschaft in Höhe von 8.193.737 Euro. Die Entlastung kann für die Kompensation des verbleibenden jährlichen Erfüllungsaufwandes durch dieses Gesetz herangezogen werden.

Mit Blick auf den Umstellungsaufwand wurde das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung (Beschluss des Staatssekretärsausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 26. November 2019) angewandt. Durch die Gewährung von Übergangsvorschriften wird den Wirtschaftsbeteiligten die Gelegenheit gegeben, selbst über den günstigsten Zeitpunkt für eine Anpassung an die neue Rechtslage innerhalb dieses Zeitraums zu entscheiden. Zudem wird der Wirtschaft mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung der Verpflichtung ausreichend Flexibilität gegeben. So kann diese die für sie günstigste Variante zur Umsetzung der Verpflichtung wählen.

Im Einzelnen:

a) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ohne Informationspflichten

Rücknahmerecht von Erstbehandlungsanlagen für EAG aus privaten Haushalten, § 12 Satz 1 i.V.m. § 17a ElektroG

Zukünftig können auch nach dem ElektroG zertifizierte Erstbehandlungsanlagen EAG aus privaten Haushalten direkt annehmen. Bislang war hierfür eine Beauftragung durch einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, einen Vertreiber oder einen Hersteller erforderlich. Eine Verpflichtung zur Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen besteht jedoch nicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle zertifizierten Erstbehandlungsanlagen von der Möglichkeit zur Rücknahme Gebrauch machen. Insbesondere da einige Behandlungsanlagen neben EAG auch andere Abfallströme behandeln, ist nach Angaben von Branchenvertretern von einer Fallzahl von 120 Erstbehandlungsanlagen, die lediglich nur nach dem ElektroG zertifiziert sind, auszugehen, die daher auch Interesse an einer Rücknahme haben. Für die Rücknahme entsprechender EAG entsteht jedoch kein Aufwand. Zum einen sind entsprechende Behandlungsanlagen auf die Annahme von EAG spezialisiert, da sie auch bereits heute von anderen Endnutzern und zur Rücknahme berechtigten Akteuren EAG zurücknehmen. Die Rücknahme lässt sich daher unproblematisch in die bisherigen Rücknahmeprozesse einbetten. Zum anderen wird eine Erstbehandlungsanlage nur dann von der Möglichkeit Gebrauch machen, wenn sich dies für sie als wirtschaftlich lohnenswert herausstellt, z. B. weil sie durch die Behandlung entsprechender EAG und der Weitergabe der entstandenen, werthaltigen Fraktionen einen Gewinn erzielen kann. Vor diesem Hintergrund ist weder von einem Umstellungsaufwand noch von einem jährlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

Geringere Abholmenge für Bildschirmgeräte, § 14 Absatz 3 Satz 1 ElektroG

Bislang galt für Bildschirmgeräte eine Abholmenge von mindestens 30 Kubikmetern. Erst ab dieser Menge konnte ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eine Vollmeldung bei der Gemeinsamen Stelle abgeben. Da sich die Containergröße als nicht praktikabel erwiesen hat, um insbesondere eine bruchsihere Erfassung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 ElektroG zu ermöglichen, soll nunmehr die Mindestabholmenge auf zehn Kubikmeter herabgesetzt werden. Hierdurch ergibt sich das Erfordernis, die bisher genutzten Behältnisse durch kleinere Behältnisse, die eine bruchsihere Erfassung ermöglichen, auszutauschen. Nach Angaben von Branchenvertretern eignen sich hierfür insbesondere sog. Rollcontainer bzw. Rollboxen mit einem Fassungsvermögen von 2,5 Kubikmetern. Für eine Transporteinheit von zehn Kubikmeter müssten mithin vier Rollcontainer/-boxen zur Verfügung gestellt werden. Die Anschaffungskosten für einen Rollcontainer/eine Rollbox wird mit etwa 180 Euro angegeben. Derzeit sind etwa 1743 Transporteinheiten im Umlauf. Für den Austausch der Behältnisse ergibt sich mithin ein **Umstellungsaufwand von 1.254.960 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1743	0	0	720	0	1.254.960

Zudem wird durch die geringere Abholmenge eine häufigere Abholung der gesammelten Bildschirmgeräte durch die Hersteller bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erforderlich. Im Jahr 2019 erfolgten etwa 18.000 Abholungen von Containern für Bildschirmgeräte. Durch die geringere Abholmenge ist davon auszugehen, dass zusätzlich zu den bereits jährlich 18.000 Abholungen zukünftig 36.000 zusätzlichen Abholungen anfallen. Der zeitliche Aufwand der bereits erfolgenden Abholungen erhöht sich durch die Nutzung entsprechender Rollcontainer/-boxen zudem von derzeit 45 Minuten auf etwa 60 Minuten pro Abholung. Für die Abholung wird der Lohnsatz des niedrigen Qualifikationsniveaus des Wirtschaftsabschnitts „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“ (18,80 Euro) angesetzt. Hieraus ergibt sich ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von **761.400 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
36.000	60	18,80	0	676.800	0
18.000	15	18,80	0	84.600	0
				761.400	0

Erweiterung der Rücknahmepflicht im Handel, § 17 Absatz 1 Satz 1 ElektroG

Seit Mitte 2016 sind Vertreiber, die Elektro- und Elektronikgeräte auf einer Verkaufsfläche von mindestens 400 Quadratmetern anbieten, zur Rücknahme von EAG verpflichtet. Zusätzlich hierzu werden durch dieses Gesetz auch Vertreiber im Lebensmitteleinzelhandel zur kostenlosen Rücknahme verpflichtet, wenn diese über eine Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern verfügen. Die Vorgabe dient dabei auch der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c der Richtlinie 2012/19/EU. Durch das Verfehlen der Sammelquote in 2018 und die zu erwartende erneute Verfehlung der Sammelquote in den Folgejahren kann nicht mehr der Nachweis erbracht werden, dass die bestehende Sammelstruktur ohne eine weitergehende Einbindung des Handels ebenso erfolgreich ist.

Nach dem Handelsreport Lebensmittel des Handelsverband Deutschland und des Instituts für Handelsforschung waren 2018 in Deutschland insgesamt 29.047 Lebensmitteleinzelhändler am Markt vertreten, davon 10.895 Supermärkte mit einer Größe von 400 bis 2.500 Quadratmetern, 1.154 große Supermärkte mit einer Größe von 2.500 bis 5.000 Quadratmetern, 836 SB-Warenhäuser mit einer Größe von mehr als 5.000 Quadratmetern und 16.162 Discounter mit einer Größe weniger als 1.000 Quadratmetern. Unter der Annahme, dass etwa 15 % aller Supermärkte und Discounter weniger als 800 Quadratmeter Verkaufsfläche haben, ist von einer Fallzahl von 25.000 zusätzlichen Rücknahmestellen im Handel auszugehen. Für die Einarbeitung in die Vorgabe, die Einbettung der Rücknahme in den bisherigen Prozessablauf, ggf. das Suchen und den Abschluss von Verträgen mit Erstbehandlungsanlagen oder Rücknahmesystemen wird ein Zeitaufwand von 4 Stunden geschätzt. Es wird das hohe Qualifikationsniveau des Handels angesetzt (53,90 Euro). Es ergibt sich ein **Umstellungsaufwand** in Höhe von **5.390.000 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
25.000	240	53,90	0	5.390.000	0

Zudem erfolgt eine Änderung von ID-IP 2015031814055601. Das Umweltbundesamt hat im Rahmen eines Forschungsvorhabens („Effizienzbestimmung der Vertreiberpflichten nach ElektroG“; FKZ 3718 33 308 0) auch den Aufwand berechnen lassen, der durch die in 2015 eingeführte Rücknahmepflicht des Handels entsteht. Danach unterscheidet sich der zeitliche Aufwand danach, welchen Weg die EAG nach der Rücknahme gehen. Für die Rücknahme und Entsorgung beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird ein jährlicher Aufwand von 12 Stunden veranschlagt, für die Rücknahme und Abholung durch eine Erstbehandlungsanlage ein Aufwand von 3 Stunden pro Jahr. Bedient sich der Vertreiber eines Rücknahmesystems für die Rücknahme und Entsorgung fallen etwa 300 Euro pro Jahr an. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Vertreiber mit Erstbehandlungsanlagen kooperieren werden. Eher kleinere Vertreiber nutzen den Weg über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder über ein Rücknahmesystem. Es wird angenommen, dass etwa 15.000 Vertreiber mit einer Erstbehandlungsanlage zusammenarbeiten und der

Rest sich auf die anderen Entsorgungswege verteilt. Als Lohnsatz wird das geringe Qualifikationsniveau des Handels veranschlagt (19,90 Euro). Hierdurch ergibt sich ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von **3.589.500 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
15.000	180	19,90	0	895.500	0
5.000	720	19,90	0	1.194.000	0
5.000	0	0	300	0	1.500.000
				2.089.500	1.500.000

Kooperationsmöglichkeit für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen, § 17b

Zur Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU soll zertifizierten Erstbehandlungsanlagen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Zugang zu geeigneten EAG erleichtert werden. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Regelung. Erstbehandlungsanlagen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung haben die Möglichkeit, mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine Kooperation einzugehen und damit einen erleichterten Zugang zu entsprechenden EAG zu erhalten. Nach Angaben eines Branchenvertreters werden entsprechende Erstbehandlungsanlagen jedoch nur dann eine Kooperation eingehen, wenn davon auszugehen ist, dass der Erlös aus dem Verkauf der wiederaufbereiteten EAG den zusätzlichen Aufwand deckt. Insofern ist von keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

Wechsel des Sachverständigen, § 21 Absatz 2 Satz 3 ElektroG

Die Pflicht der Erstbehandlungsanlagen, sich durch einen Sachverständigen zertifizieren zu lassen, ist eine bereits bestehende Pflicht. Neu hinzu kommt, dass der Sachverständige nach fünf Jahren gewechselt werden muss. Hierdurch entsteht kein zusätzlicher Aufwand, es wird lediglich ein Austausch und nicht die Bestellung eines zusätzlichen Sachverständigen verlangt.

b) Informationspflichten der Wirtschaft

Erstellung eines Rücknahmekonzepts durch die Hersteller, § 7 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 7a ElektroG

Bislang musste ein Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, für die er glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden (b2b), weder eine Finanzierungsgarantie nachweisen noch Informationspflichten gegenüber den Endnutzern nachkommen. Zukünftig muss der Hersteller entsprechender Geräte bereits bei der Registrierung ein Rücknahmekonzept vorlegen, in dem er die Umsetzung seiner Rücknahmepflicht darstellt. Hierdurch sind sowohl bestehende als auch neue Registrierungen betroffen. D.h. bereits registrierte Hersteller müssen danach auch nachträglich innerhalb eines entsprechenden Übergangszeitraums ein Rücknahmekonzept vorlegen. Dies betrifft etwa 9.000 bereits registrierte Hersteller von entsprechenden Geräten. Es wird von einem Zeitaufwand für die Hersteller von etwa 70 min für die Einarbeitung in die Informationspflicht,

die Aufbereitung der Daten sowie die Übermittlung dieser an die zuständige Behörde ausgegangen. Für den Lohnsatz wird das hohe Qualifikationsniveau des verarbeitenden Gewerbes in Höhe von 68,70 Euro angesetzt. Hieraus ergibt sich ein **Umstellungsaufwand** in Höhe von **721.350 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
9.000	70	68,70	0	721.350	0

Zudem muss zukünftig auch jeder Hersteller entsprechender Elektro- und Elektronikgeräte, der neu auf den Markt tritt, bei der Registrierung ein Rücknahmekonzept vorlegen. Es ist von 1.300 neuen Herstellern jährlich auszugehen. Der Zeitaufwand und Lohnsatz entspricht dem des einmaligen Erfüllungsaufwandes. Hieraus ergibt sich ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von **104.195 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1.300	70	68,70	0	104.195	0

Kennzeichnungspflicht für alle Elektro- und Elektronikgeräte, § 7 Absatz 2 Satz 1 ElektroG

Bislang mussten Hersteller lediglich solche Elektro- und Elektronikgeräte mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne kennzeichnen, wenn diese in privaten Haushalten genutzt werden. In Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben in Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2012/19/EU sind zukünftig jedoch auch Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht in privaten Haushalten genutzt werden (sog. b2b-Geräte), entsprechend zu kennzeichnen. Bereits auf dem Markt befindliche b2b-Geräte betrifft diese Pflicht jedoch nicht. Sie bezieht sich allein auf das Inverkehrbringen von neuen b2b-Geräten. Vor diesem Hintergrund fällt auch kein Umstellungsaufwand an. In Anlehnung an die ID-IP 200610061042305 wird von einem zeitlichen Aufwand für die Kennzeichnung von einer Minute und einem Lohnsatz von 38,50 Euro für das mittlere Qualifikationsniveau des verarbeitenden Gewerbes ausgegangen. Mit Blick auf die Fallzahl wurde das Verhältnis von b2b-Geräten zu Elektro- und Elektronikgeräten, die in privaten Haushalten genutzt werden, (sog. b2c-Geräte) herangezogen. Auf der Grundlage der Meldungen der Hersteller ergibt sich hier ein Verhältnis von 19 % b2b-Geräten zu 81 % b2c-Geräten. Unter Zugrundelegung der Fallzahl in WebSKM für die Pflicht der Kennzeichnung von b2c-Geräten (500.000) ergibt sich mithin eine Fallzahl von 95.000. Der **jährliche Erfüllungsaufwand** beträgt mithin **60.958 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
95.000	1	38,50	0	60.958	0

Geringere Abholmeng für Bildschirmgeräte, § 14 Absatz 3 Satz 1 ElektroG

Bislang galt für Bildschirmgeräte eine Abholmeng von mindestens 30 Kubikmetern. Erst ab dieser Menge konnte ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eine Vollmeldung bei der Gemeinsamen Stelle einreichen. Da sich die Containergröße als nicht praktikabel erwiesen hat, um insbesondere eine bruch sichere Erfassung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 ElektroG zu ermöglichen, soll nunmehr die Mindestabholmeng auf zehn Kubikmeter herabgesetzt werden. Hierdurch entsteht den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch eine Häufung an Vollmeldungen ein erhöhter Aufwand. Die ID-IP 2015031810310901 ging dabei

von einem Zeitaufwand von einer Minute und einem Lohnsatz von 24,50 € (Abfallentsorgung, niedriges Qualifikationsniveau) pro Fall aus. In 2019 wurden etwa 18.000 Abholungen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aus. Durch die zukünftig geringere Abholmenge ist davon auszugehen, dass zusätzliche 36.000 Abholungen ausgelöst werden, mithin insgesamt 54.000 Abholungen. Insofern ist für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von einem **jährlichen Erfüllungsaufwand** für die zusätzlichen 36.000 Abholungen von **14.700 Euro** auszugehen.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
36.000	1	24,50	0	14.700	0

Erweiterung der Informationspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, § 18 Absatz 1 Satz 1 ElektroG

Zu den bisherigen Informationspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fallen zukünftig weitere Informationspflichten an. Diese müssen dann auch über die Rücknahmepflicht im Handel sowie über das Brand- und Explosionsrisiko von Li-Ionen-Batterien informieren. Hierfür muss das bestehende Informationsmaterial angepasst werden. Derzeit sind 462 öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Deutschland tätig. Es wird von einem Aufwand für die Anpassung des Informationsmaterials von 1 Stunde ausgegangen. Es wird ein Lohn pro Stunde von 31 Euro (mittleres Qualifikationsniveau der Abfallentsorgung) ausgegangen. Es ergibt sich daraus ein **Umstellungsaufwand** in Höhe von **14.322 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
462	60	31,00	0	14.322	0

Ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Neue Informationspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, § 18 Absatz 1 Satz 2 ElektroG

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen zudem zukünftig am Ort der Rückgabe über die die Entnahmepflicht für Batterien und die getrennte Erfassung von batteriebetriebenen EAG informieren. Hierfür muss entsprechendes Informationsmaterial erstellt werden. Gegebenenfalls kann auf bestehende Informationen zurückgegriffen werden. Im vereinfachten Verfahren werden hierfür Kosten in Höhe von 10,45 Euro pro öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angesetzt. Es ergibt sich ein **Umstellungsaufwand** in Höhe von **4.828 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
462	0	0	10,45	0	4.828

Ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Informationspflicht für neu zur Rücknahme verpflichtete Vertreiber, § 18 Absatz 2

Die Vertreiber, die nunmehr auch zur Rücknahme von EAG verpflichtet sind, müssen einmalig ebenfalls Informationsmaterialien erstellen. Hierbei können sie auf bereits bestehende Informationsmaterialien zurückgreifen. Für die Einarbeitung in die Informationspflicht

und die Erstellung des Materials wird daher von einem Zeitaufwand von einer Stunde ausgegangen. Es wird das mittlere Qualifikationsniveau des Handels (28.00 Euro) zugrunde gelegt. Es ergibt sich mithin ein **Umstellungsaufwand** in Höhe von **700.000 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
25.000	60	28,00	0	700.000	0

Ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Erweiterung der Informationspflichten der Vertreiber, § 18 Absatz 2 ElektroG

Daneben werden die Informationspflichten der Vertreiber ausgeweitet. Insbesondere ist auch auf die Batterieentnahmepflicht der Endnutzer hinzuweisen. Die bisher schon verpflichteten Vertreiber müssen hierfür das Informationsmaterial anpassen. Nach dem Forschungsvorhaben zur Effizienzbestimmung der Vertreiberplichten nach ElektroG (s.o.) ist davon auszugehen, dass bisher etwa 40.000 Vertreiber zur Rücknahme bereits verpflichtet sind. Es wird von einem Zeitaufwand von 15 Minuten für die Anpassung des Informationsmaterials auszugehen. Unter Zugrundelegung des gleichen Lohnsatzes wie in der vorhergehenden Informationspflicht ergibt sich ein **Umstellungsaufwand** in Höhe von **280.000 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
40.000	15	28,00	0	280.00	0

Ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Erweiterung der Informationspflichten der Hersteller, § 18 Absatz 3 ElektroG

Auch die Hersteller müssen zukünftig mehr Informationen bereitstellen. Auch hierfür ist eine Anpassung des bestehenden Informationsmaterials notwendig bei der stiftung elektro-altgeräte register sind etwa 19.000 Hersteller registriert. 9.000 Hersteller sind dabei b2b-Hersteller und damit grundsätzlich nicht von der Vorgabe betroffen. Unter der Annahme, dass etwa die Hälfte aller b2b-Hersteller auch Geräte für den privaten Haushalt in Verkehr bringen und damit doch von der Verpflichtung betroffen sind, ergibt sich eine Fallzahl von 14.500 Herstellern. Es wird auch hier ein Zeitaufwand von 15 Minuten geschätzt. Als Lohnsatz wird das mittlere Qualifikationsniveau des verarbeitenden Gewerbes (38,50 Euro) angesetzt. Danach fällt ein **Umstellungsaufwand** in Höhe von **139.653 Euro** an.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
14.500	15	38,50	0	139.653	0

Ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Informationspflichten der Hersteller für gewerbliche Endnutzer, § 19a ElektroG

B2b-Hersteller müssen zukünftig die gewerblichen Endnutzer ebenfalls informieren. Die Informationspflicht umfasst dabei insbesondere die vom Hersteller geschaffenen Rückgabemöglichkeiten für EAG anderer Nutzer als privater Haushalte. Derzeit sind 9.000 b2b-Hersteller registriert. Sie müssen erstmalig die Informationen bereitstellen. Es wird für die Einarbeitung in die Informationspflicht und die Erstellung des Materials von einem zeitlichen

Aufwand von einer Stunde ausgegangen. Als Lohnsatz wird das mittlere Qualifikationsniveau des verarbeitenden Gewerbes (38,50 Euro) angesetzt. Danach fällt ein **Umstellungsaufwand** in Höhe von **346.500 Euro** an.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
9.000	60	38,50	0	346.500	0

Jährlich auf dem Markt hinzutretende b2b-Hersteller müssen ebenfalls das Material erstellen. Es ist von 1.300 neuen Herstellern pro Jahr auszugehen. Hieraus ergibt sich ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** von **50.050 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1.300	60	38,50	0	50.050	0

Erweiterung der Nachweispflichten im Rahmen der Zertifizierung von Erstbehandlungsanlagen, § 21 Absatz 3 ElektroG

Die Vorgabe zur Erstellung eines Behandlungskonzepts und zum Führen eines Betriebstagebuches wird neu eingeführt. Bei der Abschätzung des damit einhergehenden Erfüllungsaufwandes für die Anlagenbetreiber ist zwischen den beiden Verpflichtungen Behandlungskonzept und Betriebstagebuch zu unterscheiden.

Nach Auskunft eines Fachverbands gibt es kaum eine Erstbehandlungsanlage, die ausschließlich nach dem ElektroG zertifiziert ist. Auch weitere befragte Experten bestätigten, dass Erstbehandlungsanlagen sich i. d. R. auch als Entsorgungsfachbetrieb bzw. ihre Kompetenz nach einschlägigen Qualitätssystemen zertifizieren lassen, um ihre wirtschaftliche Tätigkeit zu sichern. Aufgrund dieser Rahmenbedingung ist davon auszugehen, dass jede Erstbehandlungsanlage bereits über verschriftlichte Konzepte verfügt, die grundlegende Qualitätssicherungsmaßnahmen und Behandlungsprozesse beschreiben. Durch die neue Vorgabe ist jedoch davon auszugehen, dass alle Erstbehandlungsanlagen ihre existierenden Konzepte auf Konformität mit den Anforderungen aus der BehandV überprüfen werden. Der Zeitaufwand für diese allgemeine Überprüfung wird für jede der 341 Erstbehandlungsanlagen pauschal mit einer Stunde Bearbeitungszeit bei einem Lohnsatz von 55,00 Euro (Abfallentsorgung, hohes Qualifikationsniveau) angesetzt. Daraus ergibt sich für die Erstbehandlungsanlagen ein **Umstellungsaufwand** von **18.755 Euro**.

Hinzu kommt die Pflicht zur Führung eines Betriebstagebuchs. Das Betriebstagebuch dient dem Nachweis einer fach- und sachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und hat alle Informationen zu enthalten, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Abfälle wesentlich sind. Es wird angenommen, dass in den allermeisten Erstbehandlungsanlagen bereits ein Betriebstagebuch geführt wird. Um die Dokumentation der aus der neuen Vorgabe resultierenden zusätzlichen Informationen zu ermöglichen, ist die Ergänzung von Feldern im Betriebstagebuch erforderlich. Hierfür wird ein Zeitaufwand von 10 min pro Anlage veranschlagt bei einem Lohnsatz von 31,50 Euro (Abfallentsorgung, durchschnittliches Qualifikationsniveau). Für die 341 Erstbehandlungsanlagen ergibt sich ein **Umstellungsaufwand** von **1.790 Euro**.

Insgesamt resultiert hieraus ein **Umstellungsaufwand** in Höhe von **20.545 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro

341	60	55,00	0	18.755	0
341	10	31,50	0	1.790	0
				20.545	0

Hinzu kommt ein jährlicher Erfüllungsaufwand. Denn Erstbehandlungsanlagen müssen sich jährlich neu zertifizieren lassen. Es ist von einem längeren Zertifizierungsverfahren auszugehen, da mehr Informationen von einem Sachverständigen geprüft werden müssen, z. B. Inhalte im Behandlungskonzept, Dokumentationen im Betriebstagebuch. Hierdurch ergibt sich eine Änderung der ID-IP 2006100610423010. Je nach Umfang der Betroffenheit, je nach Größe des Unternehmens und je nach Struktur der Zertifizierungsgesellschaft kann sich der zusätzliche Erfüllungsaufwand jährlich um bis zu 500 EUR erhöhen. Da eine erneute Zertifizierung i. d. R. alle 12 Monate erfolgt, können zusätzliche Kosten in Höhe von **170.500 Euro** ergeben.

Für die erweiterte Dokumentation im Betriebstagebuch fallen zusätzliche jährliche Kosten an, die auf konkretisierte Parameter im ElektroG zurückgehen. Hierdurch ergibt sich bei Annahme eines zusätzlichen Zeitaufwandes von einer Stunde im Jahr ein zusätzlicher **jährlicher Erfüllungsaufwand von 10.742 Euro**.

Insgesamt ergibt sich hierdurch ein **jährlicher Erfüllungsaufwand von 181.242 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
341	0	0	500	0	170.500
341	60	31,50	0	10.742	0
				10.742	170.500

Erleichterungen im Rahmen der Zertifizierung von Erstbehandlungsanlagen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, § 21 Absatz 4 ElektroG

Im Rahmen der Zertifizierung kann zukünftig zwischen einer allgemeinen Zertifizierung nach § 21 Absatz 3 ElektroG und einer Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage für die Vorbereitung zur Wiederverwendung unterschieden werden. Für die Zertifizierung der Tätigkeiten einer Vorbereitung zur Wiederverwendung ist von einem geringen Aufwand für die Erstellung des Behandlungskonzeptes auszugehen, da bestimmte Angaben in diesem Fall wegfallen. Nach Angaben von Branchenvertretern ist davon auszugehen, dass zukünftig sich etwa 150 Anlagen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifizieren lassen werden. Die vorliegenden Konzepte müssen angepasst werden. Der Aufwand ist jedoch geringer, da weniger Informationen eingearbeitet werden müssen. Es ist daher von einem Zeitaufwand von 45 Minuten auszugehen. Hierdurch ergibt sich für die Zertifizierung der Vorbereitung zur Wiederverwendung ein zusätzlicher Aufwand für die Erstellung des Behandlungskonzeptes in Höhe von **6.188 Euro**.

Zudem fallen auch für diese Anlagen die Vorgaben zur Führung eines Betriebstagebuchs an. Da sich hier keine Veränderung zur vorherigen Vorgabe ergeben, ist hier von den gleichen Parametern auszugehen. Es ergibt sich hierfür ein **Umstellungsaufwand von 788 Euro**.

Insgesamt ergibt sich daraus ein **Umstellungsaufwand** in Höhe von **6.976 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
150	45	55,00	0	6.188	0
150	10	31,50	0	788	0
				6.976	0

Auch bei den Anlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung ergibt sich durch die neuen Vorgaben ein längeres Zertifizierungsverfahren. Da jedoch weniger Angaben überprüft werden müssen, wird höchstens von 400 Euro zusätzlichen jährlichen Kosten im Rahmen der Zertifizierung ausgegangen. Bei gleichen Parametern wie bei den übrigen Erstbehandlungsanlagen ergibt sich hieraus ein zusätzlicher **jährlicher Erfüllungsaufwand von 60.000 Euro**.

Für die erweiterte Dokumentation im Betriebstagebuch fallen auch hier zusätzliche jährliche Kosten an, die auf konkretisierte Parameter im ElektroG zurückgehen. Unter Zugrundelegung der gleichen Parameter wie bei der vorherigen Vorgabe ergibt sich ein zusätzlicher **jährlicher Erfüllungsaufwand von 4.725 Euro**.

Insgesamt ergibt sich damit ein **jährlicher Erfüllungsaufwand von 64.725 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
150	0	0	400	0	60.000
150	60	31,50	0	4.725	0
				4.725	60.000

Kunststoffmonitoring, § 22 Absatz 4 ElektroG

Bereits nach § 22 Absatz 3 ElektroG sind die Erstbehandlungsanlagen verpflichtet, Daten zum Gewicht der EAG, ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe aufzuzeichnen. Zu den Werkstoffen zählt dabei auch Kunststoff. Der neue § 22 Absatz 4 stellt dies für Kunststoffe noch einmal ausdrücklich klar und fordert von den Erstbehandlungsanlagen zukünftig auch eine jährliche Übermittlung der Daten an das Umweltbundesamt. Betroffen von der Vorgabe sind 341 Erstbehandlungsanlagen. Für die Beschaffung der Daten und die Übermittlung an das Umweltbundesamt wird ein jährlicher Zeitaufwand von 12 Minuten veranschlagt. Als Lohnsatz wird das einfache Qualifikationsniveau der Abfallentsorgung (24,50 Euro) angesetzt. Hierdurch ergibt sich ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von **1.670 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
341	12	24,50	0	1.670	0

Wegfall der Anzeigepflicht für Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, § 25 Absatz 1 Satz 1 (neu) ElektroG

Zukünftig müssen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger – wie auch bereits vor der Neufassung von 2015 – lediglich nur noch die Übergabestellen der zuständigen Behörde anzeigen. Die Anzeige für die eingerichteten Sammelstellen entfällt. Hierdurch fällt auch die

ID-IP 2015031814061701 weg, die durch das ElektroG 2015 eingeführt wurde. Die Übergabestellen waren schon nach alter Rechtslage anzuzeigen, weshalb die IP nur die Anzeige von Sammelstellen umfasst. Es ergibt sich hierdurch eine Ersparnis, da neue Sammelstellen nicht mehr angezeigt werden müssen. Die **Ersparnis beträgt 294 € im Jahr.**

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
80	-7	31,50	0	-294	0

Wegfall der Anzeigepflicht bei Änderungen von Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, § 25 Absatz 1 Satz 2 (neu) ElektroG

Durch den Wegfall der Pflicht zur Anzeige von Sammelstellen, entfällt zukünftig auch die Pflicht Änderungen in diesem Zusammenhang der zuständigen Behörde zu melden. Hierdurch entfällt die ID-IP 2015031814061501 teilweise. Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes im Zusammenhang mit der Neufassung des ElektroG 2015 wurde von etwa 4.000 Sammelstellen ausgegangen. Es wurden angenommen, dass etwa 2 % dieser Stellen eine Änderung anzeigen. Unter Zugrundelegung der übrigen Maßstäbe in der ID-IP mit Blick auf den Zeitaufwand (7 Minuten) und den Sachkosten 2 (Euro Portokosten) und dem durchschnittlichen Lohnsatz in der Abfallentsorgung (31,50 Euro) ergibt sich eine **jährliche Ersparnis** in Höhe von **454 Euro.**

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
80	-7	31,50	-2	-294	-160

Wegfall der Anzeigepflicht bei Einrichtung eines Rücknahmesystems durch die Hersteller, § 25 Absatz 3 Satz 1 bis 3 (alt) ElektroG

Die Pflicht der Hersteller zur Mitteilung bei Einrichtung eines Rücknahmesystems an die zuständige Behörde entfällt. Damit fällt auch die ID-IP 2015031814061901 mit sämtlichen Personal- und Sachkosten für diese Informationspflicht weg. Es ergibt sich eine **jährliche Ersparnis** in Höhe von **1.630 Euro.**

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	-2.400	40,70	-2	-1628	-2

Wegfall der Anzeigepflicht hinsichtlich der Rücknahmestellen der Vertreiber, § 25 Absatz 3 Satz 1 bis 2 (alt) ElektroG

Auch die Pflicht zur Anzeige von Rücknahmestellen durch die Vertreiber entfällt zukünftig. Damit fällt die ID-IP 2015031814062101 mit sämtlichen Personal- und Sachkosten für diese Informationspflicht weg. Es ergibt sich **eine jährliche Ersparnis** in Höhe von **54.167 Euro.**

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
2.500	-40	29,50	-2	-49.167	-5.000

Wegfall der Anzeigepflicht bei Änderungen an den Rücknahmestellen durch die Verreiber, § 25 Absatz 3 Satz 4 (alt) ElektroG

Durch den Wegfall der Pflicht zur Anzeige von Rücknahmestellen entfällt zukünftig auch die Pflicht Änderungen in diesem Zusammenhang der zuständigen Behörde zu melden. Hierdurch entfällt die ID-IP 2015031814062301 mit sämtlichen Personal- und Sachkosten für diese Informationspflicht. Es ergibt sich eine **jährliche Ersparnis von 10.625 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1.000	-15	34,50	-2	-8.625	-2.000

Änderungen mit Blick auf die Anzeigepflicht der Erstbehandlungsanlagen, § 25 Absatz 4 ElektroG

Die Erstbehandlungsanlagen müssen zukünftig auch Angaben zu den behandelten Kategorien bei der Anzeige machen. Der hierdurch entstehende Mehraufwand ist vernachlässigbar, da die Anlagen diese Daten kennen und nur noch zusätzlich übermitteln müssen.

Änderung mit Blick auf die zu übermittelnden Daten durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, § 26 Absatz 1 Satz 1 ElektroG

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen zukünftig auch Daten zu den zur Wiederverwendung vorbereiteten Mengen an die Gemeinsame Stelle übermitteln. Die Daten werden den öRE von den Erstbehandlungsanlagen zur Verfügung gestellt. Der Mehraufwand für die Übermittlung auch dieser Daten ist im Verhältnis zu den insgesamt zu meldenden Daten vernachlässigbar.

Änderungen mit Blick auf die zu übermittelnden Daten durch die Hersteller, § 27 Absatz 1 Satz 1 ElektroG

Die Hersteller müssen zukünftig auch Daten zu den zur Wiederverwendung vorbereiteten Mengen an die Gemeinsame Stelle übermitteln. Die Daten werden den Herstellern von den Erstbehandlungsanlagen zur Verfügung gestellt. Der Mehraufwand für die Übermittlung auch dieser Daten ist im Verhältnis zu den insgesamt zu meldenden Daten vernachlässigbar.

Mit Blick auf die zusätzlich zu übermittelnden Daten hinsichtlich zurückgenommener Gebrauchtgeräte, die ins Ausland ausgeführt wurde, handelt es sich um eine Teildatenmenge des bisherigen § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Die Daten müssen von den Herstellern entsprechend aufbereitet werden. Insoweit ergibt sich eine Änderung von ID-IP 2006100610423028. Laut der zuständigen Behörde melden jährlich etwa 1.000 Hersteller ins Ausland ausgeführte Elektro- und Elektronikgeräte. Als Zeitaufwand für die Ermittlung ist von 5 Minuten auszugehen. Es wird das mittlere Qualifikationsniveau des verarbeitenden Gewerbes (38,50 Euro) zugrunde gelegt. Hieraus ergibt sich ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von **3.208 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1.000	5	38,50	0	3.208	0

Änderungen mit Blick auf die zu übermittelnden Daten durch die Vertreiber, § 29 Absatz 1 bis 4 ElektroG

Die Vertreiber müssen zukünftig auch Daten zu den zur Wiederverwendung vorbereiteten Mengen an die Gemeinsame Stelle übermitteln. Die Daten werden den Vertreibern von den Erstbehandlungsanlagen zur Verfügung gestellt. Der Mehraufwand für die Übermittlung auch dieser Daten ist im Verhältnis zu den insgesamt zu meldenden Daten vernachlässigbar.

Mitteilungen durch neu verpflichtete Vertreiber, § 29 Absatz 1 bis 4 ElektroG

Durch die Einbeziehung weiterer Vertreiber in die Rücknahmepflicht müssen auch mehr Vertreiber zukünftig gegenüber der Gemeinsamen Stelle Mitteilungen abgeben. Insofern ergibt sich eine Änderung von IP 200610061042309. Bislang wurde von einer Fallzahl von 50.000 verpflichteten Vertreibern ausgegangen. Nach dem Forschungsvorhaben zur Vertreiberrücknahme ist aber eher von 40.000 verpflichteten Vertreibern auszugehen. Zusätzlich kommen nunmehr 25.000 neue verpflichtete Vertreiber hinzu. Es ist mithin von einer Fallzahl von 15.000 zusätzlichen Mitteilungen auszugehen. Der Aufwand wurde auf 12 Stunden jährlich geschätzt. Dabei wurde der durchschnittliche Lohnsatz des Handels (29,50 Euro) zugrunde gelegt. Es ergibt sich mithin ein zusätzlicher **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von **5.310.000 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
15.000	720	29,50	0	5.310.000	0

Wegfall der Mitteilungspflicht mit Blick auf die an öffentlich-rechtlichen und Hersteller übergebenen Menge, § 29 Absatz 4 (alt) ElektroG

Zukünftig müssen Vertreiber die zurückgenommenen und an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder die Hersteller übergebenen EAG nicht mehr an die Gemeinsame Stelle melden. Hierdurch entfällt teilweise die IP 200610061042309. Nach den Feststellungen und Berechnungen durch das Forschungsvorhaben zur Vertreiberrücknahme ergibt sich die folgende Aufteilung: etwa 53,6 % aller zurücknehmenden Vertreiber übergeben die EAG einem öRE oder Hersteller. Bei Annahme von 40.000 verpflichteten Vertreiber müssen mithin 21.440 Vertreiber zukünftig die Daten zu den an öRE oder Hersteller übergebenen Mengen nicht mehr melden. Der Zeitaufwand hing dabei davon ab, ob auch schon vor 2015 Mengen an die Gemeinsame Stelle gemeldet wurden (Zeitaufwand 1 Stunde). Es wurde davon ausgegangen, dass dies nur die Hälfte der betroffenen Vertreiber getan hat. Alle anderen betroffenen Vertreiber mussten die Daten erst durch das Gesetz kontinuierlich erheben und führen (Zeitaufwand 13h). Es wurde der durchschnittliche Lohnsatz des Handels (29,50 Euro) zugrunde gelegt. Hieraus ergibt sich eine **jährliche Ersparnis** von **4.427.360 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
10.720	-60	29,50	0	-316.240	0
10.720	-780	29,50	0	-4.111.120	0
				-4.427.360	0

Wegfall der Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer, § 30 (alt) ElektroG

Zukünftig treffen die entsorgungspflichtigen Besitzer keine Mitteilungspflichten mehr, Die ID-IP 2015031814063101 fällt weg. Es ergibt sich eine **jährliche Ersparnis** in Höhe von **10.000 Euro**.

Mitteilungspflichten der Erstbehandlungsanlagen, § 30 (neu) ElektroG

Nur solche Erstbehandlungsanlagen, die freiwillig EAG zurücknehmen, als Erstbehandlungsanlage für die Vorbereitung zur Wiederverwendung Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eingehen oder Mengen von Endnutzern von b2b-EAG zur Entsorgung übernehmen, müssen die Mengen mitteilen. Es ist davon auszugehen, dass fast jede Erstbehandlungsanlage zumindest eine der genannten Tätigkeiten ausführt. Die Erstbehandlungsanlage muss sämtliche Daten im Betriebstagebuch bereits führen. Der Aufwand besteht damit allein in der Mitteilung an die Gemeinsame Stelle. Die Vorgabe betrifft insgesamt 491 Erstbehandlungsanlagen, davon 341 bisherige Erstbehandlungsanlagen und 150 Erstbehandlungsanlagen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung. Es ist von einem Zeitaufwand von höchstens 10 Minuten auszugehen. Es wird der durchschnittliche Lohnsatz der Abfallentsorgung zugrunde gelegt. Damit ergibt sich ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von **2.578 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
341	10	31,50	0	1.790	0
150	10	31,50	0	788	0
				2.578	0

Zusätzliche Aufgaben der Gemeinsamen Stelle hinsichtlich der Information der Endnutzer, § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 ElektroG

Die Information der Endnutzer fällt auch bereits heute in den Aufgabenbereich der Gemeinsamen Stelle und wird mit der Vorgabe lediglich konkretisiert. Es entsteht hierdurch kein Mehraufwand. Mit Blick auf den Entwurf einer einheitlichen Kennzeichnung kann auf die Arbeiten des G²-Projektes zurückgegriffen werden. Zusätzliche laufende Kosten entstehen dadurch nicht. Zudem steht der Gemeinsamen Stelle für die Tätigkeiten ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde zu.

Wegfall der Pflicht zur Entgegennahme und Veröffentlichung für die angezeigten Sammel- und Rücknahmestellen durch die Gemeinsame Stelle, § 31 Absatz 3 Satz 1 (alt) ElektroG

Die Entgegennahme der Meldungen durch die Gemeinsame Stelle und die Aufnahme in das Sammel- und Rücknahmestellenverzeichnis lief elektronisch. Für notwendige IT-technische Anpassungen (Umstellungsaufwand) durch den Wegfall der Verzeichnisse steht der Gemeinsamen Stelle ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde zu. Die entsprechenden Kosten werden dort dargestellt.

Es können durch den Wegfall der Verpflichtungen auch jährliche Kosten eingespart werden. Der Kostenerstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde verringert sich in entsprechendem Umfang. Auch dies wird an der entsprechenden Stelle dargestellt.

Konkretisierung hinsichtlich der Veröffentlichung der Erstbehandlungsanlagen, § 31 Absatz 3 Satz 2 und 3 ElektroG

Die bisherige IT muss an die Konkretisierungen angepasst werden. Der Gemeinsamen Stelle steht für die Tätigkeiten ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde zu, so dass die Kosten letztlich dort anfallen und auch an der entsprechenden Stelle dargestellt werden. Ein weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Weitere Differenzierung hinsichtlich der an das Umweltbundesamt zu übermittelnden Daten, § 32 Absatz 2 ElektroG

Die bereits bestehende Meldeverpflichtung der Gemeinsamen Stelle gegenüber dem Umweltbundesamt wird entsprechend der geänderten Meldepflichten erweitert. Es entsteht hierfür Aufwand für die Anpassung des elektronischen Meldesystems einschließlich des Reportings an das UBA. Hierfür besteht jedoch ein Kostenerstattungsanspruch bei der zuständigen Behörde, so dass die Kosten dort ausgewiesen werden. Ein weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Verwaltung, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Dabei ist von einem Umstellungsaufwand von etwa 883.800 Euro und einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 367.437 Euro auszugehen.

Mit der Abschätzung des Erfüllungsaufwandes wird lediglich der Aufwand für neue Vorgaben als auch die Differenz bei Änderungen bestehender Vorgaben der Verwaltung dargestellt. Sie stellt mithin keine Vollkostenrechnung nach gebührenrechtlichen Maßstäben dar. Der Kostenveranschlagung für die Zwecke der Gebührenerhebung kann hiermit nicht vorgegriffen werden. Die kompletten entstehenden Kosten des Umstellungsaufwandes sowie die jährlichen Kosten des Erfüllungsaufwandes in Höhe 3.757 Euro werden durch entsprechende Gebühreneinnahmen durch die Gebührenverordnung zum ElektroG kompensiert werden. Eine Belastung des Bundeshaushaltes erfolgt in diesem Rahmen folglich nicht.

Im Einzelnen:

Kostenerstattungsanspruch der Gemeinsamen Stelle gegenüber der zuständigen Behörde, § 33 Absatz 3 ElektroG

Die Gemeinsame Stelle hat u.a. für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 31 und 23 Absatz 2 einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde. Es entstehen für die einmalige Anpassung der IT in diesem Bereich Kosten. Dies betrifft zum einen den Wegfall des Sammel- und Rücknahmestellen-Verzeichnisses, die Anpassung des Verzeichnisses der Erstbehandlungsanlagen und für das Reporting gegenüber dem Umweltbundesamt. Für den Wegfall des Sammel- und Rücknahmestellen-Verzeichnisses werden von der Gemeinsamen Stelle 160 Stunden veranschlagt, für die Anpassung des Verzeichnisses für die Erstbehandlungsanlagen 200 Stunden und für die Anpassung des Reportings gegenüber dem Umweltbundesamt 1.200 Stunden. Es wird der durchschnittliche Lohnsatz des Wirtschaftsabschnitts Information und Kommunikation (47,50 Euro) angesetzt. Es entsteht ein **Umstellungsaufwand** in Höhe von **74.100 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	9.600	47,50	0	7.600	0
1	12.000	47,50	0	9.500	0

1	72.000	47,50	0	57.000	0
				74.100	0

Die entstehenden Kosten werden durch die Erhebung von Gebühren abgedeckt.

Zudem fällt durch den Wegfall der Entgegennahme von Anzeigen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Verreiber und der Hersteller sowie durch den Wegfall der Pflege des Sammel- und Rücknahmestellen-Verzeichnisses jährlicher Aufwand weg. Die ID-IP 2015051113441701 fällt hierdurch teilweise weg. Es ist davon auszugehen, dass insgesamt Einsparungen von 208 Arbeitsstunden anfallen. Es wird von Lohnkosten für den höheren Dienst des Bundes (65,40 Euro) ausgegangen. Hierdurch ergibt sich eine **jährliche Ersparnis** von **13.603 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	-12.480	65,40	0	-13.603	0

Prüfung des Rücknahmekonzeptes im Rahmen der Registrierung, § 37 Absatz 1 Satz 4 ElektroG

Die zuständige Behörde muss die von sämtlichen bereits registrierten Herstellern vorgelegten Rücknahmekonzepte prüfen. Gegebenenfalls muss das bestehende Register auf die Vorlage eines solchen Konzeptes überprüft und ein solches angefordert werden. 9.000 b2b-Hersteller sind derzeit registriert. Es ist von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von zwei Stunden auszugehen. Es werden die Lohnkosten des gehobenen Dienstes des Bundes (43,40 Euro) angesetzt. Zudem ergeben sich für die Neuprogrammierungen im Zusammenhang mit dem Rücknahmekonzept im Rahmen der Registrierung von b2b-Herstellern weitere Kosten. Es ist 600 Stunden Arbeitsaufwand auszugehen. Es wird der durchschnittliche Lohnsatz des Wirtschaftsabschnitts Information und Kommunikation (47,50 Euro) angesetzt. Es ergibt sich ein **Umstellungsaufwand** in Höhe von **809.700 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
9.000	120	43,40	0	781.200	0
1	36.000	47,50	0	28.500	0
				809.700	0

Die Kosten werden durch die Erhebung von Gebühren gedeckt.

Zudem fällt auch ein jährlicher Aufwand für die Prüfung des Rücknahmekonzeptes von neu zu registrierenden Herstellern an. Es ist mit 700 jährlichen b2b-Registrierungen zu rechnen. Der Zeitaufwand ist mit einer halben Stunde angesetzt. Die Lohnkosten entsprechen dem des Umstellungsaufwandes. Es ergibt sich ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von **15.190 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
700	30	43,40	0	15.190	0

Die Kosten werden durch die Erhebung von Gebühren gedeckt.

Prüfung der Anzeigen der Erstbehandlungsanlagen, § 38 Absatz 2 Satz 5 ElektroG

Bislang hat die zuständige Behörde die Anzeigen der Erstbehandlungsanlagen entgegengenommen. Zukünftig soll sie diese auch auf Plausibilität überprüfen. Hierfür fällt ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand an. Es ist von einem zusätzlichen Zeitaufwand von 50 Stunden im Jahr auszugehen. Es werden die Lohnkosten von einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes des Bundes angesetzt. Es ergibt sich mithin ein zusätzlicher **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von **2.170 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	3.000	43,40	0	2.170	0

Die entstehenden Kosten werden durch die Erhebung von Gebühren abgedeckt.

Vollzug zusätzlicher Bußgeldtatbestände, § 45 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 13b ElektroG

Mit dem Gesetz werden neue Bußgeldtatbestände implementiert. Dabei handelt es sich um Bußgeldvorschriften für elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister, die trotz fehlender Registrierung der Hersteller ihre Dienstleistungen erbringen und für Vertreiber und Hersteller, wenn diese ihren Informationspflichten nicht nachkommen. Für den Vollzug der erstgenannten Bußgeldvorschrift ist das Umweltbundesamt zuständig. Es entsteht für den Vollzug dieser Vorschrift ein Mehrbedarf in Höhe von fünf Mitarbeitern (eine im höheren, drei im gehobenen und eine im mittleren Dienst). Dies entspricht einem zeitlichen Aufwand von jeweils 200 Arbeitstagen je 8 Stunden. Es fällt ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von **363.680 Euro** an.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	96.000	65,40	0	104.640	0
1	96.000	43,40	0	208.320	0
1	96.000	31,70	0	50.720	0
				363.680	0

Die Länder sind für den Vollzug der Informationspflichten der Vertreiber verantwortlich. Der zusätzliche Aufwand ist jedoch vernachlässigbar. Die Überprüfung kann im Zusammenhang mit der Überprüfung der Rücknahmepflicht der Vertreiber erfolgen.

5. Weitere Kosten

Ob und in welchem Maße ein Umlegen der Entsorgungskosten auf die Verbraucherpreise erfolgt und insofern weitere Kosten entstehen, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Ein Umlegen der Kosten ist insofern nicht auszuschließen, kann in der Höhe aber nicht abgeschätzt werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frau und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Kleine und mittelständische Unternehmen werden durch die getroffenen Vorgaben nicht besonders belastet. Die Berücksichtigung ihrer Belange kann bei der Erhebung von Gebühren für die Tätigkeiten der Verwaltung zudem Berücksichtigung finden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes)

Artikel 1 enthält ein Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

Zu Nummer 1

Nummer 1 passt die Inhaltsübersicht des bisherigen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) an die folgenden Änderungen durch die weiteren Nummern an.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt Änderungen und Ergänzungen an den Definitionen in § 3 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt eine Änderung an der Definition zum EAG aus privaten Haushalten vor. Durch die Ergänzung des Wortes potentiell im Halbsatz 2 wird entsprechend der europarechtlichen Regelung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2012/19/EU deutlich, dass allein eine mögliche Nutzung in privaten Haushalten ausreichend ist, um ein EAG als EAG aus privaten Haushalten zu klassifizieren.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b wird der Definition zum Inverkehrbringen ein weiterer Halbsatz angefügt. Dieser stellt klar, dass für Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem Inverkehrbringen in Deutschland ins Ausland ausgeführt wurden, die Wiedereinfuhr nach Deutschland erneut als Inverkehrbringen anzusehen ist. Hierdurch wird es Herstellern erleichtert, ins Ausland ausgeführte Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten der Gemeinsamen Stelle mitzuteilen. Bisher musste dann auch immer der Nachweis erbracht werden, dass die ausgeführten Elektro- und Elektronikgeräte anschließend nicht wieder in den Geltungsbereich des ElektroG eingeführt wurden, damit die Mengen anerkannt werden konnten. Dessen bedarf es zukünftig nicht mehr. Werden entsprechende Elektro- und Elektronikgeräte erneut nach Deutschland eingeführt, ist dies als Inverkehrbringen anzusehen, so dass in diesem Fall der Einführer als Hersteller anzusehen ist.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c stellt eine Folgeänderung zur Änderung von § 6 Absatz 2 ElektroG (Nummer 4) dar. Da dort die elektronischen Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister ebenfalls aufgenommen wurden, war eine Klarstellung in der Herstellerdefinition notwendig, damit auch in der Zukunft nur der Vertreiber, der trotz fehlender Registrierung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten Elektro- und Elektronikgeräte anbietet, unter die Herstellerfiktion fällt.

Zu Buchstabe d

Mit Buchstabe d wird der Kreis möglicher Bevollmächtigter in § 3 Nummer 10 Halbsatz 2 ElektroG erweitert. Danach konnten bislang auch Hersteller nach § 3 Nummer 9 Buchstabe c und Vertreiber Bevollmächtigte sein. Zukünftig gilt die Möglichkeit auch für elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister. Für alle Akteure gilt jedoch, dass die Anforderungen nach Halbsatz 1 in jedem Fall erfüllt sein müssen.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e nimmt eine klarstellende Ergänzung auf. Da auch die anderen Definitionen der unterschiedlichen Akteure einen Bezug zum Geltungsbereich des ElektroG aufweisen, war dieser Bezug auch in der Vertreiberdefinition in § 3 Nummer 11 zu ergänzen.

Zu Buchstabe f

Buchstabe f nimmt zusätzliche Definitionen auf.

Die neue Nummer 11a nimmt eine Definition zum elektronischen Marktplatz auf. Die Definition orientiert sich dabei im Wesentlichen an der bereits bestehenden Definition in § 25e Absatz 5 Umsatzsteuergesetz.

Mit der neuen Nummer 11b wird der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes definiert. Dieser ist der handelnde Akteur eines elektronischen Marktplatzes und kommt daher als Adressat von Verpflichtungen in Betracht. Die Definition orientiert sich dabei an § 25e Absatz 6 Umsatzsteuergesetz.

Die neue Nummer 11c nimmt eine Definition zum Fulfilment-Dienstleister auf. Die Definition orientiert sich dabei an Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011. Ausgenommen von der Tätigkeit eines Fulfilment-Dienstleisters sind ausdrücklich Postdienstleistungen nach § 4 Postgesetz, Paketzustelldienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste und Frachtverkehrsdienstleistungen.

Zu Buchstabe g

Buchstabe g nimmt klarstellende Änderungen an der Definition der Behandlung in § 3 Nummer 23 ElektroG vor. Das Verhältnis zwischen den Begriffen Behandlung und Erstbehandlung wird hierdurch noch einmal deutlich. Denn durch die Aufnahme der Tätigkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Separierung Wertstoffen in den Begriff der Behandlung wird klar, dass die Erstbehandlung, die diese Tätigkeiten im Wesentlichen umfasst, einen Teilausschnitt der Behandlung darstellt.

Zu Buchstabe h

Buchstabe ergänzt die bestehenden Ausnahmen von der Definition der Erstbehandlungsanlagen. Bereits heute ist die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus EAG und die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom EAG umschlossen sind, von der Definition der Erstbehandlung ausgeschlossen. Aus Klarstellungsgründen wird nunmehr ausdrücklich auch die zerstörungsfreie Löschung oder Vernichtung von Daten auf EAG von der Ausnahme umfasst. In der Vergangenheit gab es zu dieser Fragestellung immer wieder unterschiedliche Auslegungen des Erstbehandlungsbegriffs. Mit der Änderung wird nunmehr kargestellt, dass diese Tätigkeit keine Erstbehandlung dar-

stellt. Wesentlich ist, dass die EAG nach der Löschung oder Vernichtung von Daten dennoch an eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage weitergegeben werden, damit eine ordnungsgemäße Entsorgung der Altgeräte sichergestellt ist. Die Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn EAG zum Zwecke der Löschung oder Vernichtung von Daten zerstört werden müssen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 nimmt Änderungen an § 4 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a soll sichergestellt werden, dass Altbatterien und Altakkumulatoren aus Elektro- und Elektronikgeräten nicht nur problemlos, sondern auch zerstörungsfrei entnommen werden können. Insofern haben die Hersteller zukünftig sicherzustellen, dass zumindest vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal die Altbatterien und Altakkumulatoren auch sicher entnehmen können. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Gefahren, die von beschädigten oder zerstörten lithiumhaltigen Batterien ausgehen, von besonderer Bedeutung.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b überführt den bisherigen § 28 Absatz 2 ElektroG in einen neuen Absatz 4. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit der Entnahme von Batterien oder Akkumulatoren aus Elektro- und Elektronikgeräten und passt sich daher in den § 4 ElektroG ein.

Zu Nummer 4

Nummer 4 nimmt Änderungen an § 6 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a stellt eine Folgeänderung in Absatz 1 Satz 3 zur Aufnahme des Rücknahmekonzeptes in § 7a ElektroG (Nummer 5) dar. Damit wird sichergestellt, dass ein Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, für die er glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden, bereits bei der Beantragung der Registrierung das Rücknahmekonzept vorlegen muss. Die Vorlage des Rücknahmekonzeptes ist somit eine Registrierungsvoraussetzung.

Zu Buchstabe b

Immer mehr Elektro- und Elektronikgeräte kommen über elektronische Plattformen aus dem Ausland nach Deutschland. Insofern ist es von besonderer Bedeutung, dass auch die Hersteller im Ausland den nationalen Pflichten nach dem ElektroG nachkommen. Um hier Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringen zu dürfen, müssen sie selbst einen Sitz im Geltungsbereich des ElektroG haben oder aber einen Bevollmächtigten nach § 8 ElektroG mit der Wahrnehmung der Herstellerpflichten betraut haben und im nationalen Register registriert sein. Sofern ein Hersteller diesen Pflichten nicht nachkommt, begeht er eine Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 und 3 ElektroG. Der Vollzug gegen im Ausland sitzende Hersteller, insbesondere von Hersteller mit Sitz außerhalb der EU, ist jedoch mit Schwierigkeiten behaftet. Um sicherzustellen, dass dennoch nur solche Hersteller Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringen, die sich auch an die nationalen Vorgaben des ElektroG halten, sollen elektronische Marktplätze und auch Fulfilment-Dienstleister in die Pflicht genommen werden. Diese ermöglichen es vielfach erst Herstellern aus dem Ausland, ihre Produkte in Deutschland direkt anzubieten, und profitieren auch von den Verkäufen.

Vor diesem Hintergrund nimmt Buchstabe b Änderungen an Absatz 2 Satz 2 vor. Bislang unterliegen lediglich Vertreiber einem Anbietetverbot, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert ist. Diese Vorschrift wird nunmehr auch auf elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister übertragen. Der elektronische Marktplatz darf danach das Anbieten von Elektro- und Elektronikgeräten nicht ermöglichen und Fulfilment-Dienstleister entsprechende Elektro- und Elektronikgeräte nicht lagern, verpacken, adressieren oder versenden, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht registriert ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister wie auch schon die Vertreiber einen Beitrag dazu leisten, dass nur solche Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr gebracht werden, wenn sich deren Hersteller oder Bevollmächtigte an die nationalen Registrierungsvorgaben halten. Ein Verstoß gegen das Verbot des Ermöglichens und des Erbringens der genannten Tätigkeiten ist nach § 45 Absatz 1 Nummer 4 ElektroG (vgl. Nummer 34 Buchstabe b) bußgeldbewehrt und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Zu Nummer 5

Nummer 5 führt einen neuen § 7a ein. Danach ist jeder Hersteller oder Bevollmächtigte verpflichtet, wenn er Elektro- und Elektronikgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte in Verkehr bringen will, ein Rücknahmekonzept für diese vorzulegen. Das Rücknahmekonzept ist dabei im Zusammenhang mit den Änderungen an § 19 ElektroG (Nummer 16) zu sehen.

Das Rücknahmekonzept soll dabei darstellen, wie der Hersteller oder Bevollmächtigte seinen Rücknahmepflichten nach § 19 Absatz 1 nachkommt. Hierzu hat er bei der Registrierung eine Erklärung über die erfolgte Einrichtung der Rückgabemöglichkeiten, ggf. den Namen und die Adresse eines beauftragten Dritten sowie Angaben zur Zugriffsmöglichkeit der Endnutzer auf die Rückgabemöglichkeiten vorzulegen. Das Rücknahmekonzept ist der zuständigen Behörde für jede Geräteart vorzulegen. Änderungen an dem Rücknahmekonzept sind der zuständigen Behörde nach Absatz 2 unverzüglich mitzuteilen.

Das Rücknahmekonzept soll dazu dienen, dass der Hersteller sich konkret mit seinen Rücknahmepflichten nach § 19 ElektroG auseinandersetzt. Bislang sind die Rücknahmequoten im Bereich der EAG anderer als privater Nutzer sehr gering. Die Hersteller sollen einen Beitrag dazu leisten, dass zukünftig deutlich mehr Rücknahmemenge in diesem Bereich generiert werden kann. Das Rücknahmekonzept stellt zudem einen Teil der organisatorischen Mittel dar, die der Hersteller nach § 19 Absatz 3 Satz 2 ElektroG (Nummer 16) vorzuhalten hat. Es dient zudem der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2012/19/EU, wonach der Hersteller für die Rücknahme von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte Sorge zu tragen hat.

Zu Nummer 6

Nummer 6 nimmt eine Änderung an § 9 Absatz 2 Satz 1 ElektroG vor. Bislang war die Kennzeichnungspflicht mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne auf Elektro- und Elektronikgeräte beschränkt, die in privaten Haushalten genutzt werden. Entsprechend Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2012/19/EU sind zukünftig jedoch alle Elektro- und Elektronikgeräte, unabhängig von ihrem späteren Einsatzbereich, zu kennzeichnen. Dies ist auch mit Blick auf die spätere Entsorgung der EAG zielführend. Denn sowohl der private als auch der gewerbliche Bereich sollte durch die Kennzeichnung darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine Entsorgung über den Restmüll keine ordnungsgemäße Entsorgung darstellt.

Zu Nummer 7

Nummer 7 nimmt Änderungen an § 10 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a stellt eine Folgeänderung zu Nummer 14 Buchstabe c dar. Da in den Fällen der Kooperation eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mit einer für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifizierten Erstbehandlungsanlage eine Entnahme von geeigneten EAG aus dem Sammelbehältnissen möglich sein muss, wird das Entnahmeverbot in diesen Fällen aufgehoben. Da eine Vorbereitung zur Wiederverwendung batteriebetriebener EAG jedoch einer Batterie bedarf, soll nach Buchstabe a ebenfalls eine Ausnahme von der grundsätzlichen Trennungspflicht von Batterie und EAG gelten.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt eine Ergänzung in Absatz 2 vor. Die Erfassung soll danach insbesondere auch mögliche Brand- und Explosionsrisiken berücksichtigen, die z.B. von lithiumhaltigen Batterien und Akkumulatoren ausgehen können. Bei der Erfassung durch alle sammelnden und zurücknehmenden Akteure sind daher entsprechende Gefahren ebenfalls zu beachten.

Zu Buchstabe c

Mit Buchstabe c wird eine Rechtsbereinigung vorgenommen. Da seit 2019 das einheitliche Sammelziel von 65 Prozent gilt, bedarf es der Hinweise auf die bisherigen Sammelziele in Absatz 3 nicht mehr.

Zu Nummer 8

Nummer 8 nimmt zertifizierte Erstbehandlungsanlagen in die nach § 12 Satz 1 ElektroG zur Erfassung Berechtigten auf. Die Ergänzung stellt eine Folgeänderung zum neuen § 17a ElektroG (Nummer 15) dar und soll das Sammelnetz für private Endnutzer ausweiten.

Zu Nummer 9

Nummer 9 fügt einen neuen Satz in § 13 Absatz 1 ElektroG ein. Danach haben die Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch die Anforderungen nach Anlage 4 Nummer 1 für die Lagerung von EAG einzuhalten. Die Ergänzung setzt Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU um, wonach sich die Vorgaben auf sämtliche Lagerungsvorgänge bei allen Akteuren beziehen. Die Vorgabe beschränkt sich dabei auf Anlage 4 Nummer 1, da nur dieser Teil sich auch mit der Lagerung von EAG befasst. Nummer 2 der Anlage, die sich auf Standorte für die Behandlung bezieht, bleibt damit wie bisher auch den Behandlungsanlagen vorbehalten.

Zu Nummer 10

Nummer 10 nimmt Änderungen an § 14 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a fasst Absatz 2 neu. Hierdurch soll zum einen sichergestellt werden, dass die Erfassung in den Behältnissen so erfolgt, dass sowohl ein Zerbrechen der EAG als auch eine Freisetzung von Schadstoffen unterbleibt. Auch soll so sichergestellt werden, dass nach der Erfassung eine Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG in Betracht kommt und eine Gefährdung von sammelnden und behandelnden Personal durch Schadstoffe ausgeschlossen werden kann. Zum anderen wird ein neuer Satz 2 angefügt, der vorschreibt, dass EAG möglichst durch Personal des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in die vorgeschriebenen Behältnisse gegeben werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass die EAG in die falschen Container gegeben werden. Die Vorschrift nimmt dabei insbeson-

dere auch batteriebetriebene EAG in den Blick. Auf diese Weise soll insbesondere ausgeschlossen werden, dass batteriebetriebene EAG nicht in die dafür zur Verfügung stehenden Gitterboxen, sondern in die nicht dafür vorgesehenen großen Container gegeben werden. Aus Gründen des Gefahrgutrechts muss ausgeschlossen werden, dass beim Transport der großen Container noch batteriebetriebene EAG in diesen enthalten sind und damit eine Gefahr beim Transport und bei der späteren Behandlung darstellen. Auch soll so möglichst vermieden werden, dass die EAG beim Einlegen in die Behältnisse beschädigt werden, da davon auszugehen ist, dass das Personal bei den Sammelstellen über das Erfordernis einer bruchsicHERen Erfassung informiert ist.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt Änderungen an Absatz 3 Satz 1 vor. Für Bildschirmgeräte wird hierdurch eine neue Mindestabholmenge vorgeschrieben. Zukünftig sollen diese bereits dann durch die Hersteller beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgeholt werden, wenn eine Mindestmenge von zehn Kubikmetern erreicht wurde. Die bislang in Gebrauch befindlichen Großcontainer haben sich als nicht geeignet erwiesen, um eine bruchsicHERe Erfassung, wie sie § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 2 und § 15 Absatz 3 ElektroG vorgesehen, zu ermöglichen. Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass die Bildschirmgeräte regelmäßig bei der Erfassung, dem Transport und der späteren Entladung zu Bruch gehen. Einige Bildschirmgeräte enthalten eine quecksilberhaltige Hintergrundbeleuchtung, die bei Bruch entfleuchen kann und damit die anderen EAG kontaminieren und das Personal von Sammelstellen und Behandlungseinrichtungen gefährden kann. Um dies zukünftig zu verhindern, sollen die bisher genutzten Container durch sog. Rollcontainer oder Rollboxen ersetzt werden. Diese haben ein Fassungsvermögen von etwa 2,5 Kubikmetern. Zum Erreichen der Mindestabholmenge von zehn Kubikmetern werden daher zukünftig vier volle Rollcontainer oder Rollboxen benötigt.

Zu Buchstabe c

Mit Buchstabe c wird Absatz 4 ein weiterer Satz angefügt. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung zum neuen § 17b ElektroG (Nummer 15). Mit der neuen Regelung soll das Entnahmeverbot für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger explizit aufgehoben werden, wenn die Entnahme eines EAG aus den Behältnissen erfolgt, um im Rahmen einer Kooperation nach § 17b ElektroG die Vorbereitung zur Wiederverwendung zu fördern. Erfolgt keine Kooperation darf jedoch auch keine Entnahme erfolgen. Eine Vereinbarung zwischen einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage für die Vorbereitung zur Wiederverwendung ist mithin zwingende Voraussetzung für das Gebrauchmachen von der Ausnahme. Die Entnahme darf auch nur zu diesem Zweck erfolgen.

Zu Buchstabe d

Mit Buchstabe d erfolgt eine rechtliche Klarstellung in Absatz 5 Satz 3. EAG können aufgrund ihrer Abfalleigenschaft nicht wiederverwendet werden. Gemeint war insofern die Vorbereitung zur Wiederverwendung.

Zu Nummer 11

Nummer 11 fügt dem § 15 Absatz 4 einen neuen Satz 4 an. Die neue Vorschrift dient der Klarstellung im Hinblick auf die Anordnung zur Aufstellung neuer Behältnisse. Bei der Abholung voller Behältnisse gilt eine Frist, die in der Anordnung festgelegt ist. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt automatisch eine Nachfrist bis zum nächsten Werktag. Da die Abholung voller und die Aufstellung neuer Behältnisse in der Regel in einem gemeinsamen Vorgang erfolgt, erscheint es sachgerecht, die Nachfristfiktion auch auf die Regeln zur Aufstellung leerer Behältnisse anzuwenden.

Zu Nummer 12

Nummer 12 nimmt Änderungen an § 16 vor.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a erfolgt eine rechtliche Klarstellung in Absatz 2. EAG können aufgrund ihrer Abfalleigenschaft nicht wiederverwendet werden. Gemeint war insofern die Vorbereitung zur Wiederverwendung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung durch Buchstabe b stellt eine Folgeänderung zu Nummer 11 dar. Mit der Einfügung wird klargestellt, dass die Pflicht zur Aufstellung leerer Behältnisse spätestens bis zum Ablauf der Nachfrist nach Nummer 11 zu erfolgen hat.

Zu Nummer 13

Nummer 13 nimmt Änderungen an den Regeln zur Vertreiberrücknahme nach § 17 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a fasst die Absätze 1 und 2 neu. Die Neufassung beinhaltet mehrere Änderungen, die der Steigerung der Sammelmengen dienen soll.

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird die Rücknahmepflicht für Vertreiber in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2012/19/EU ausgeweitet. Neben den Elektrofachmärkten, Baumärkten und anderen Vertreibern, die über eine Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern verfügen und die bereits heute zur Rücknahme verpflichtet sind, sind zukünftig auch Lebensmitteleinzelhändler zur Rücknahme von EAG verpflichtet. Die Pflicht bezieht sich dabei auf solche Vertreiber von Lebensmitteln, die über eine Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern verfügen und mehrmals im Kalenderjahr auch Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen. Betroffen sind von der Regelung sowohl sog. Discounter als auch andere Lebensmitteleinzelhändler, welche die genannten Vorgaben erfüllen. Die Pflicht trifft alle entsprechenden Lebensmittelhändler unabhängig davon, welche Elektro- und Elektronikgeräte sie anbieten. Ausreichend kann dabei auch schon der Verkauf von Lampen oder anderen Elektro-Kleingeräten sein. Die betroffenen Vertreiber trifft dabei sowohl die 1:1-Rücknahme nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a als auch die 0:1-Rücknahme nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b. Die Verpflichtung des Lebensmitteleinzelhandels folgt daraus, dass diese in nicht unerheblichem Maße selbst Elektro- und Elektronikgeräte auf dem Markt bereitstellen. Diese Vertreiber tragen daher auch eine Verantwortung mit Blick auf die Rücknahme entsprechender EAG. Zudem kommt dem Lebensmitteleinzelhandel aufgrund seiner Nähe zum Verbraucher eine besondere Rolle zu. Da davon auszugehen ist, dass Verbraucher den Lebensmittelhandel regelmäßig zur Deckung des täglichen Bedarfs aufsuchen, wird den Endnutzern auf diese Weise die Rückgabe von EAG weiter erleichtert und damit ein Beitrag zur Steigerung der Sammelmenge geleistet. Die betroffenen Vertreiber haben mit Blick auf die Entsorgung - wie auch die heute schon verpflichteten Vertreiber - die Wahl, wie die auf diesem Weg zurückgenommenen EAG ordnungsgemäß entsorgt werden. Nach Absatz 5 können sie die zurückgenommenen EAG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder im Rahmen einer Vereinbarung auch dem Hersteller übergeben oder selbst für eine ordnungsgemäße Entsorgung sorgen. Im letzten Fall sind die EAG einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage zu überlassen. In diesem Fall sind auch die Mitteilungspflichten nach § 29 ElektroG zu beachten.

Die geänderten Vorgaben in Absatz 1 Satz 2 bis 4 sollen bisherige Lücken im Gesetz schließen und dafür sorgen, dass den Endnutzern die Rückgabe im Handel beim Abschluss eines Kaufvertrages explizit angeboten und erläutert wird. Im Rahmen der 1:1-Rücknahme kann das neue Elektro- und Elektronikgerät auch an den Endnutzer ausgeliefert werden. Satz 2 macht deutlich, dass dann auch die Rückgabe bei der Auslieferung des EAG erfolgen kann, mithin der Transporteur auch das EAG mitnehmen muss. Der neue Satz 3 stellt dabei klar, dass die Abholung und der sich anschließende Transport in diesen Fällen für den Endnutzer ebenfalls kostenlos auszugestalten ist. In der Praxis kam es immer wieder zu Fällen, in denen für die Mitnahme des EAG und dessen Transport ein Entgelt erhoben wurde. Dies sollte bereits nach den bisherigen Regelungen nicht möglich sein. Aufgrund der bestehenden Praxis einiger Vertrieber wird dieses durch die neuen Regelungen nunmehr aber explizit ausgeschlossen. Der neue Satz 4 verpflichtet den Vertrieber zukünftig zudem dazu, den Endnutzer im Zusammenhang mit dem Verkaufsvorgang explizit danach zu fragen, ob er bei der Auslieferung ein EAG abgeben will. Hierfür hat er den Endnutzer bei Abschluss des Kaufvertrages auch über seine Rückgabemöglichkeiten zu informieren. Bislang war der Endnutzer in der Pflicht, den Vertrieber aktiv auf seine Absicht zur Rückgabe eines EAG hinzuweisen. Der Endnutzer weiß jedoch in vielen Fällen nicht von seinem Recht zur kostenlosen Rückgabe bei Auslieferung eines EAG und konnte daher seine Absicht auch nicht entsprechend äußern. Zukünftig muss ihn der Vertrieber ausdrücklich danach fragen.

Der neu gefasste Absatz 2 passt die Regelungen zu Vertriebern, die Elektro- und Elektronikgeräte über Fernkommunikationsmittel anbieten, an. Satz 1 stellt klar, dass sämtliche Regelungen des Absatz 1 auch für den Fernabsatzhandel gelten. Dies betrifft insbesondere auch die Regelungen zur Auslieferung und gleichzeitigen Mitnahme eines EAG nach Absatz 1 Satz 2 bis 4. Insofern werden der stationäre und der Fernabsatzhandel gleichgestellt. Satz 2 überträgt die Regelungen zur (Gesamt-)Verkaufsfläche auf den Fernabsatz. Maßgeblich ist hierfür jeweils die Lager- und Versandfläche. Satz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Satz 2. Da die Auslieferung das Geschäftsmodell des Fernabsatzes darstellt, finden für die 1:1-Rücknahme insbesondere die Regelungen des Absatz 1 Satz 2 bis 4 Anwendung. Mit Blick auf die 0:1-Rücknahme haben die Vertrieber im Fernabsatz zusätzlich geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endnutzer zu schaffen.

Sofern an einem Standort sowohl ein stationärer Vertrieb als auch ein Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln stattfindet, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erste Alternative alle Verkaufs- sowie Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte gelten, als Gesamtverkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative gelten in diesem Fall alle Verkaufs- sowie Lager- und Versandflächen. Insofern muss ich der hybride Händler sämtliche Flächen anrechnen lassen, da er diese regelmäßig auch für beide Vertriebsformen nutzt und keine räumliche Trennung der Elektro- und Elektronikgeräte für die jeweilige Vertriebsform vornimmt.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b erfolgt eine rechtliche Klarstellung in Absatz 5 Satz 1. EAG können aufgrund ihrer Abfalleigenschaft nicht wiederverwendet werden. Gemeint war insofern die Vorbereitung zur Wiederverwendung.

Zu Nummer 14

Nummer 14 fügt die neuen §§ 17a und 17b ElektroG ein.

§ 17a ElektroG schafft für zertifizierte Erstbehandlungsanlagen ein eigenes Rücknahmerecht für EAG aus privaten Haushalten. Die Einbindung der Erstbehandlungsanlagen erfolgt

dabei insbesondere vor dem Hintergrund, dass den Endnutzer ein breites Feld an möglichen Rückgabestellen geschaffen werden soll. Hierdurch werden ggf. ungünstige Öffnungszeiten eines Wertstoffhofes aufgefangen, wenn die Erstbehandlungsanlage die Annahme zu weitergehenden Öffnungszeiten anbietet.

Die Rücknahme darf dabei ausschließlich durch nach § 21 ElektroG zertifizierte Erstbehandlungsanlagen erfolgen. Die Beteiligung an der Rücknahme erfolgt dabei freiwillig (Absatz 1 Satz 1). Die Rücknahme vom Endnutzer hat dabei kostenlos zu erfolgen (Absatz 1 Satz 2). Entscheidet sich die Erstbehandlungsanlage für die Rücknahme von EAG vom Endnutzer, so hat er hierfür Rückgabestellen einzurichten. Die Rückgabestellen dürfen dabei nicht mit den Sammel- oder Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zusammenfallen (Absatz 2 Satz 1). Insofern gilt wie auch bei Vertreibern und Herstellern eine strikte Trennung zwischen Sammel- und Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Rücknahmestellen von Erstbehandlungsanlagen. Die Erfassung an der Rücknahmestelle hat dabei so zu erfolgen, dass ein Zerschneiden der EAG und eine Freisetzung von Schadstoffen vermieden wird. Eine mechanische Verdichtung der zurückgenommenen EAG ist untersagt (Absatz 2 Satz 2). Nach Absatz 2 Satz 3 können Erstbehandlungsanlagen auch eine Abholleistung beim privaten Haushalt anbieten. Da die Rücknahme auf freiwilliger Basis erfolgt, kann die Erstbehandlungsanlage hierfür ein Entgelt vom Endnutzer verlangen. Sie kann die Rücknahme aber auch auf diesem Weg kostenlos ausgestalten. Absatz 3 schreibt vor, wie die zurückgenommenen EAG zu behandeln sind. Da die Rücknahme durch eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage erfolgt, sind dieser die Vorgaben zur Behandlung von EAG bereits bekannt. Im Fall der freiwilligen Rücknahme sind auch die Mitteilungspflichten nach § 30 ElektroG (Nummer 27) zu berücksichtigen.

Der neue § 17b ElektroG legt den Rahmen für eine Kooperation von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und gemeinnützig tätigen Erstbehandlungsanlagen, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind. Durch die Vorgaben soll die Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU gefördert werden, indem entsprechend zertifizierten Erstbehandlungsanlagen der Zugang zu geeigneten EAG ermöglicht wird.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Erstbehandlungsanlagen können nach Absatz 1 zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung eine Vereinbarung schließen, in der in jedem Fall Angaben zu für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeigneten EAG und zum Zugangsrecht von Beschäftigten der Erstbehandlungsanlage zur Sammelstelle festgehalten werden. Die beiden Parteien müssen sich mithin zum einen darüber einig sein, welche EAG sich aus Sicht der Erstbehandlungsanlage für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen. Die Erstbehandlungsanlage kann aufgrund ihrer Erfahrung am ehesten bewerten, welche Gerätearten sich am besten für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen und welche Beschädigungen oder Defekte als unproblematisch angesehen werden können. Zum anderen muss geregelt werden, wie die Beschäftigten der Erstbehandlungsanlage Zugriff auf die EAG erhalten. Hierfür können gesonderte Zeiträume festgelegt. Zudem können der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Erstbehandlungsanlage festlegen, wer die Aussonderung der als geeignet angesehenen EAG übernimmt. Absatz 2 regelt, dass die Übergabe und die Übernahme der EAG jeweils kostenlos zu erfolgen hat. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger darf mithin für die Überlassung der Altgeräte an die Erstbehandlungsanlage kein Entgelt erheben. Dies gilt auch für die Übernahme durch die Erstbehandlungsanlage. Wesentlich ist zudem, dass nur solche EAG der Erstbehandlungsanlage übergeben werden dürfen, bei denen der Beschäftigte der Erstbehandlungsanlage zuvor geprüft hat, dass sich die EAG auch für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass bereits vor Ort ab der Sammelstelle eine Überprüfung erfolgt und damit nur konkret geeignete EAG für die Vorbereitung zur Wiederverwendung abgegeben werden. Hierdurch soll auch verhindert werden, dass bei der Erstbehandlungsanlage für die Vorbereitung zur Wiederverwendung

EAG ankommen, die sich nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen, durch die entsprechenden Erstbehandlungsanlagen entsorgt werden müssen.

Zu Nummer 15

Nummer 15 nimmt Änderungen an den Informationspflichten nach § 18 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt Änderungen an Absatz 1 vor.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa nimmt wiederum Änderungen an Satz 2 vor.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Mit Dreifachbuchstabe aaa wird eine neue Nummer 1a eingefügt. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen damit zukünftig nicht nur über die von ihm geschaffenen Rückgabemöglichkeiten informieren, sondern auch über die Rücknahmepflicht des Handels. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind häufig der erste Ansprechpartner nur die Endnutzer in Fragen rund um die Entsorgung von EAG. Insofern ist es von Bedeutung, dass diese auch über andere zur Rücknahme verpflichtete Akteure informiert. Insbesondere mit der Ausweitung der Rücknahmepflichten auf bestimmte Lebensmitteleinzelhändler ist diese Informationspflicht von Bedeutung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Dreifachbuchstabe bbb ergänzt die Nummer 4. Neben den möglichen Auswirkungen von in den EAG enthaltenen Schadstoffen sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch auf die Brand- und Explosionsrisiken hinweisen. Insbesondere bei batteriebetriebenen EAG besteht die Gefahr einer Selbstentzündung von lithiumhaltigen Batterien insbesondere aufgrund nicht ordnungsgemäßer, nicht bruchsicherer und nicht separater Erfassung. Eine solche Gefahr sollte auch den Endnutzern gegenüber kommuniziert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Doppelbuchstabe bb fügt Absatz 1 einen weiteren Satz an. Danach sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, an der Sammelstelle selbst über bestimmte Aspekte zu informieren. Hierbei geht es insbesondere um die Pflicht der Endnutzer zur Entnahme von Batterien und Akkumulatoren aus EAG sowie die getrennte Erfassung von EAG ohne Batterien und solchen, bei denen die Batterien nicht entnommen werden kann. Um sicherzustellen, dass die jeweiligen EAG in die richtigen Behältnisse gegeben und so Brand- und Explosionsrisiken vermieden werden, sind entsprechende Hinweise an der Sammelstelle selbst unerlässlich.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b fasst Absatz 2 neu. Absatz 2 regelt nunmehr allein die Informationspflichten der zur Rücknahme verpflichteten Vertreiber. Diese haben die Endnutzer sowohl über die Pflicht zur getrennten Erfassung als auch über die eingerichteten Rückgabemöglichkeiten, die Rücknahmepflicht des Handels, die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf die Löschung personenbezogener Daten und die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne zu informieren. Zudem haben sie die Endnutzer auch auf die Entnahmepflicht für Batterien bei der Entsorgung von EAG hinzuweisen. Satz 3 und 4 regeln, wie die Information zu erfolgen hat. Dabei wird zwischen dem stationären Handel und dem Fernabsatzhandel unterschieden. Im ersten Fall hat die Information durch gut sicht- und lesbare,

im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platziert Schrift- oder Bildtafeln zu erfolgen. Im Fernabsatz hat der Vertreiber die Informationen in den von ihm verwendeten Darstellungsmedien zu veröffentlichen oder sie der Warensendung schriftlich beizufügen.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c fügt einen neuen Absatz 3 an. Dieser regelt die Informationspflichten der Hersteller. Diesen treffen die gleichen Informationspflichten, wie den Vertreiber (siehe Buchstabe b). Darüber hinaus haben sie jährlich die Erfüllung der Sammel- und Verwertungs-vorgaben zu veröffentlichen. Diese Pflicht wurde bereits durch das Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union eingeführt und wurde nunmehr in die Informationspflicht der Hersteller verschoben.

Zu Nummer 16

Nummer 16 fasst den § 19 ElektroG neu. § 19 regelt die Rücknahme von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte. Die Neufassung soll zu einer Steigerung der Sammelmenge im gewerblichen Bereich führen und orientiert sich dabei an den europarechtlichen Vorgaben in Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 13 der Richtlinie 2012/19/EU.

Der neue Absatz 1 stellt klar, dass Hersteller oder ihre Bevollmächtigten in jedem Fall Rückgabemöglichkeiten für EAG anderer Nutzer als privater Haushalte zu schaffen haben. Die Endnutzer sind jedoch nicht verpflichtet, die EAG den Hersteller auch zu überlassen. Absatz 1 sieht damit eine Abkehr von der grundsätzlichen Möglichkeit, dem Endnutzer die Entsorgungsverantwortung durch Vereinbarung zu übertragen, vor. Nach Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2012/19/EU hat der Hersteller grundsätzlich für die Rücknahme von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte zu sorgen. Lediglich die Kosten können durch Vereinbarung mit dem Endnutzer auf diesen übertragen werden. Diesem wird die neue Formulierung des Absatz 1 gerecht. Sie entspricht auch der Produktverantwortung der Hersteller, wenn von diesen die Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten gefordert wird. Dabei kann der Hersteller hierfür auch einen Dritten beauftragen.

Absatz 2 regelt, wie die Altgeräte zu entsorgen sind. Satz 1 verpflichtet die Hersteller oder deren Bevollmächtigte zur ordnungsgemäßen Entsorgung der zurückgenommenen Altgeräte. Sie haben die EAG hierfür zertifizierten Erstbehandlungsanlagen zu übergeben. Nach Satz 2 trifft die Pflicht auch diejenigen Endnutzer, die von der Rückgabemöglichkeit der Hersteller oder der Bevollmächtigten nicht Gebrauch machen und sich selbst um die Entsorgung der EAG kümmern. Für diese ist eine Weitergabe an eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage verpflichtend, da nur diese die Erstbehandlung von EAG durchführen dürfen.

Absatz 3 regelt die Kostentragung. Grundsätzlich hat der Hersteller die Kosten der Entsorgung zu tragen. Nach Satz 2 gilt dieser Grundsatz jedoch nicht, soweit es sich um historische EAG handelt. Für diese gilt nach Satz 3 eine Kostentragungspflicht durch den Endnutzer, sofern dieser nicht ein privater Haushalt ist. Ist der Endnutzer ein privater Haushalt gilt die Grundregel nach Satz 1. Satz 4 ermöglicht abweichende Vereinbarungen zwischen dem Hersteller/Bevollmächtigten und Erwerber oder Endnutzer, der nicht privater Haushalt ist. Entsprechend Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU kann der Hersteller mithin die Kostentragung auf den Endnutzer übertragen. Satz 5 wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union eingefügt und fordert von den Herstellern die Vorhaltung der finanziellen und organisatorischen Mittel, um ihrer Produktverantwortung nachkommen zu können.

Zu Nummer 17

Durch Nummer 17 wird ein neuer § 19a ElektroG eingefügt.

Bislang gibt es keine Informationspflichten mit Blick auf die Entsorgung von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte. Um eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser EAG jedoch sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass auch diese Endnutzer informiert werden. Die Information hat dabei durch die Hersteller zu erfolgen. Diese haben die Endnutzer von anderen EAG als aus privaten Haushalten mithin über die Pflicht zur getrennten Erfassung von EAG, die geschaffenen Rückgabemöglichkeiten nach § 19 ElektroG, die Eigenverantwortung im Hinblick auf die Löschung personenbezogener Daten und über die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne zu informieren. Nach dem neuen § 9 Absatz 2 Satz 1 (Nummer 6) sind zukünftig auch EAG anderer Nutzer als privater Haushalte mit diesem Symbol zu kennzeichnen. Nur wenn die Endnutzer von anderen EAG als aus privaten Haushalten auch entsprechend informiert werden, kann von diesen ein ordnungsgemäßes Verhalten erwartet werden.

Zu Nummer 18

Nummer 18 nimmt Änderungen an § 20 Absatz 2 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a ist eine Folgeänderung zur Aufhebung der Anlage 4 zum ElektroG (Nummer 38). In Satz 2 wird vor diesem Hintergrund der Verweis auf die Anlage durch einen Verweis auf die zukünftige Behandlungsverordnung (Verordnung nach § 24 Nummer 2 ElektroG) ersetzt.

Zu Buchstabe b

Auch Buchstabe b stellt eine Folgeänderung zur Aufhebung der Anlage 4 zum ElektroG (Nummer 38) dar. Hierfür wird in Satz 3 der Verweis auf Anlage 4 durch einen Verweis auf die Behandlungsverordnung (§ 24 Nummer 2 ElektroG) ersetzt.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c stellt eine Folgeänderung zur Verschiebung der bisherigen Anlage 5 in die Anlage 4 dar. Hierfür wird in Satz 4 der Verweis auf Anlage 5 durch einen Verweis auf die Anlage 4 ersetzt.

Zu Nummer 19

Nummer 19 nimmt Änderungen an § 21 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a fügt dem Absatz 2 einen weiteren Satz an. Der neue Satz 3 enthält ein Instrument, um die Qualität der Überwachung zu steigern und die Arbeit der Sachverständigen zu kontrollieren. Nach fünf Jahren durchgängiger Überprüfungsstätigkeit in einem bestimmten Betrieb hat der Sachverständige zu wechseln. Eine ähnliche – aber wesentlich strengere – Regelung enthält § 319a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HGB für Wirtschaftsprüfer. Die Regelung soll einer „Betriebsblindheit“ vorbeugen und möglicherweise entstehenden engen Verbindungen des Sachverständigen zum zu überprüfenden Betrieb vorbeugen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b fasst den bisherigen Absatz 3 neu und ersetzt diesen durch die neuen Absätze 3 bis 5.

Der neue Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3, der die Anforderungen an den zu zertifizierenden Betrieb und Standort regelt. Zusätzlich zu den bisherigen

Anforderungen (Durchführung der Tätigkeiten einer Erstbehandlung, technische Eignung der Anlage hierfür und Dokumentation aller Primärdaten) müssen die Betriebe zukünftig auch ein Behandlungskonzept nach Anlage 5 und ein Betriebstagebuch nach Anlage 5a führen. Mit diesen neuen Dokumentationspflichten sollen die Einhaltung der Grenz- und Zielwerte und die Zweckdienlichkeit sowie die Umsetzung des Behandlungskonzepts im Rahmen der Zertifizierung überprüft werden. Umfang und Inhalt der Zertifizierung sollen insofern weiter standardisiert und gestärkt werden.

Das Behandlungskonzept stellt dabei ein verschriftlichtes Konzept dar, das die grundlegenden Qualitätssicherungsmaßnahmen, Behandlungsprozesse und Arbeitsabläufe beschreibt. Die Pflicht zur Erstellung eines Behandlungskonzepts durch die Betreiber soll der dauerhaften Sicherstellung geeigneter und ordnungsgemäßer Behandlungsmaßnahmen in den Erstbehandlungsanlagen dienen. Zudem trägt das Behandlungskonzept dazu bei, vergleichbare Behandlungsstandards sicherzustellen. Auch soll über die Beschreibung der jeweiligen Behandlungsverfahren und Prozessabläufe im Falle von Grenzwertüberschreitungen deren Ursachen leichter bestimmt und schneller korrigiert werden können. Insbesondere soll das Behandlungskonzept auch Arbeitsanweisungen enthalten, die der Identifikation von Schad- und Wertstoffen in den angewandten Behandlungsverfahren dienen.

Es ist davon auszugehen, dass fast jede Erstbehandlungsanlage sich i. d. R. auch als Entsorgungsfachbetrieb bzw. ihre Kompetenz nach einschlägigen Qualitätssystemen zertifizieren lässt, um ihre wirtschaftliche Tätigkeit zu sichern. Aufgrund dieser Rahmenbedingung ist davon auszugehen, dass jede Erstbehandlungsanlage bereits über verschriftlichte Konzepte verfügt und daher nur noch anpassen muss.

Ähnlich verhält es sich mit dem Betriebstagebuch. Das Betriebstagebuch dient dem Nachweis einer fach- und sachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und hat alle Informationen zu enthalten, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Abfälle wesentlich sind. Es dient der Dokumentation der ein- und ausgehenden Stoffströme, indem u.a. Herkunft und Verbleib der EAG sowie deren Art der Verwertung und Entsorgung darzustellen ist. Zudem sind die Ergebnisse der anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen, wie sie beispielsweise im Rahmen der Eigenüberwachung im Sinne von § 13 Absatz 1 Behandlungsverordnung zu erheben sind, zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch kann nach Absatz 6 Satz 3 (Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) gemeinsam mit dem Betriebstagebuch nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung geführt werden. Daneben müssen die Betriebe zukünftig nicht nur die Primärdaten nach § 22 Absatz 3 ElektroG, sondern auch die Daten nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 ElektroG dokumentieren.

Der neue Absatz 4 nimmt Erleichterungen für solche Erstbehandlungsanlagen vor, die nur eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen. In Abweichung von Absatz 3 ist in diesem Fall im Rahmen der Zertifizierung lediglich nachzuweisen, dass die Anlage geeignet ist, alle Schritte einer Vorbereitung zur Wiederverwendung durchzuführen. Zudem ist ein „verschlanktes“ Behandlungskonzept vorzulegen. Daneben ist jedoch, wie in Absatz 3, auch ein Betriebstagebuch zu führen. An der Anlage sind zudem die Primärdaten nach § 22 Absatz 3 Satz 1 ElektroG in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Eine zusätzliche Erhebung über den Werkstoff Kunststoff nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 ElektroG ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Im Rahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung ist nicht davon auszugehen, dass in wesentlichem Umfang Kunststoffe separiert werden.

Der neue Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3 Satz 2 bis 4. Inhaltlich haben sich kaum Änderungen an die Anforderungen des Zertifikats ergeben. Neu sind jedoch die Sätze 4 und 5. Der neue Satz 5 erklärt § 22 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 3 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung für entsprechend anwendbar. Danach ist bei der erstmaligen und auch der jährlichen Überprüfung mindestens ein Vor-Ort-Termin durch den Sachverständigen durchzuführen und zwar an jedem zu zertifizierenden

Standort. Vor-Ort-Termine dienen dazu, dass der zuständige Sachverständige die tatsächlichen Gegebenheiten im Betrieb in Augenschein nimmt, so dass die Zertifizierung eines Entsorgungsfachbetriebs nie eine reine „Papierprüfung“ ist. Erforderlichenfalls sind weitere Vor-Ort-Termine durchzuführen. Über die Notwendigkeit befindet der zuständige Sachverständige in eigener Verantwortung. Weitere Vor-Ort-Termine kommen beispielsweise bei großen Betriebsstätten oder komplizierten Behandlungsverfahren, aber auch bei fehlenden Unterlagen, Beanstandungen oder sonstigen Unzulänglichkeiten innerhalb des Betriebes in Betracht. Der Zeitrahmen für den Vor-Ort-Termin ist so zu bemessen, dass eine sachgerechte Überprüfung des Betriebes sichergestellt ist, insbesondere muss genügend Zeit zur Verfügung stehen die jeweiligen Betriebsstätten zu inspizieren, mit Mitarbeitern zu sprechen und die vorzulegenden Unterlagen zu sichten und gegebenenfalls mit den Verantwortlichen zu besprechen. Die Vor-Ort-Termine dürfen sich also nicht in einem bloßen Betriebsrundgang erschöpfen. Zudem ist die zuständige Überwachungsbehörde berechtigt, an den Vor-Ort-Terminen teilzunehmen. Der neue Satz 6 schreibt zudem vor, dass in dem Zertifikat angegeben werden muss, welche Zertifizierung vorgenommen wurde, mithin ob die Anlage nur die Tätigkeiten einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder auch Tätigkeiten der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung durchführt.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c verschiebt den Inhalt des bisherigen Absatz 4 in den neuen Absatz 6.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa nimmt Änderungen am Satz des neuen Absatz 6 vor. Zukünftig muss bei einer gemeinsamen Zertifizierung nach ElektroG und der Entsorgungsfachbetriebsverordnung nicht nur die Einhaltung des ElektroG überprüft, sondern auch im Überwachungsbericht nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung die Prüfung ausgewiesen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Doppelbuchstabe bb ist zudem auch im Rahmen einer gemeinsamen Überprüfung eines Betriebes nach ElektroG und der Entsorgungsfachbetriebsverordnung die Anforderung nach Absatz 5 Satz 5, mithin die Ausweisung nach welchen Vorgaben eine Zertifizierung erfolgt ist, einzuhalten. Mithin ist auch im Zertifikat nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 25 und Anlage 3 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung auszuweisen, ob die Zertifizierung nach Absatz 3 oder nach Absatz 4 erfolgt ist. Zudem ermöglicht der neue Satz 3 explizit auch die gemeinsame Führung eines Betriebstagebuchs, wenn der zertifizierte Betrieb auch ein Entsorgungsfachbetrieb ist.

Zu Nummer 20

Nummer 20 nimmt Änderungen an § 22 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a fasst Absatz 2, der die Berechnung der Verwertungsvorgaben regelt, neu. Dabei erfolgt im Wesentlichen eine sprachliche Anpassung an die Vorgaben aus dem Durchführungsbeschluss 2019/2193 der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten sowie der Datenformate für die Zwecke der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Dieser ist nach Satz 2 bei der Berechnung aller Verwertungsvorgaben nach Absatz 1 zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Vorgaben zur Berechnung der jeweiligen Anteile für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung von Bedeutung. Hier legt der Durchführungsbeschluss dezidierte Anforderungen fest, die bei der Berechnung der Verwertungsvorgaben einzuhalten sind.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b passt Absatz 3 an die neuen Regelungen im Zertifizierungs- und Mitteilungs-wesen an.

Zu Doppelbuchstabe aa

Buchstabe ist eine Folgeänderung zu Nummer 19 Buchstabe b dar. Durch die Umstrukturierungen im § 21 ElektroG ist der Verweis auf dessen Absätze in Absatz 3 Satz 1 anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Buchstabe b nimmt Anpassungen an Absatz 3 Satz 3 vor. Durch den Wegfall der Berichtspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer durch die Neufassung des § 30 ElektroG (Nummer 27), bedarf es keiner Weitergabe der entsprechenden Daten an diese. Die Daten werden zukünftig durch die Erstbehandlungsanlagen selbst an die Gemeinsame Stelle mitgeteilt. Hierfür bedarf es jedoch keiner Weitergabe der Daten an Dritte mehr.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c fügt einen neuen Absatz 4 ein. Danach haben Betreiber von Erstbehandlungsanlagen zukünftig explizit Aufzeichnungen zu den die Erstbehandlungsanlage verlassenden, der Verwertungsanlage zugeführten und die Verwertungsanlage verlassenden Mengen an Kunststoffen zu führen. Die Pflicht folgt bereits aus Absatz 3 Satz 1. Sie wird an dieser Stelle für den Werkstoff Kunststoff daher noch einmal deklaratorisch festgeschrieben.

Der Anteil an Kunststoffen in EAG variiert zwischen den einzelnen Gerätearten stark. Über alle Gerätearten hinweg kann jedoch ein durchschnittlicher Kunststoffanteil von etwa 20% gemittelt werden. Abhängig von diesem und dem zukünftigen weiter steigenden Anteil von Kunststoffen in Elektrogeräten und damit auch im Abfallaufkommen aus EAG ergibt sich grundsätzlich ein hohes Recyclingpotenzial. Gleichzeitig ist eine abschließende Bewertung über die Höhe dieses Potentials bislang nicht möglich. Ursächlich hierfür ist, dass, eine unzureichende Datenbasis darüber vorliegt, wie hoch der Kunststoffanteil in den jeweiligen Gerätekategorien ist. Darüber hinaus liegen auch keine umfassenden Daten dazu vor, wie hoch der Anteil an Kunststoffen ist, die recycelt werden können. Bedingt durch deren Zusammensetzung und chemischen Aufbau können manche Kunststoffe nicht einem Recyclingverfahren zugeführt werden und sind einer sonstigen Verwertung zuzuführen oder müssen beseitigt werden. Des Weiteren soll die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (EU-POP-V) im Hinblick auf die Ausschleusung der Kunststoffe mit polybromierten Flammschutzmitteln weiter gestärkt werden. Hierzu zählt u.a. auch, dass die für das Kunststoffrecycling relevanten derzeitigen Grenzwerte der Anhänge I und IV der EU-POP-V durch die Kommission bis zum 16. Juli 2021 überprüft und angepasst werden sollen. Eine weitere Absenkung der Grenzwerte erscheint realistisch. Abhängig von diesen Entwicklungen könnten sich die Rahmenbedingungen für das Kunststoffrecycling aus EAG erheblich ändern.

Vor diesem Hintergrund ist ein qualifiziertes Monitoring für Kunststoffe zu etablieren. Ziel ist es, hierdurch Umfang und Potenziale der bestehenden und möglicher zukünftiger Verwertungswege zu quantifizieren und zu qualifizieren. Die Datenbasis soll gemäß Satz 7 als Grundlage für eine Überprüfung dienen, ob und in welcher Höhe eine Recyclingquote für Kunststoffe im ElektroG verankert werden kann.

Bei Erstbehandlungsanlagen, die EAG der Kategorie 4 behandeln, können die erforderlichen Daten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 durch einheitliche Verfahren ermittelt wer-

den. Hierfür kann durch die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen gemeinsam ein einheitliches Verfahren bestimmt werden, welches ermöglichen soll, die erforderlichen Daten für diese Gerätekategorie repräsentativ zu bestimmen. Dies kann beispielsweise durch jährliche sog. Batch-Versuche erfolgen, über deren anschließende statistische Auswertung die erforderlichen Daten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ermittelt werden können.

Bei den Aufzeichnungen haben die Betreiber der Erstbehandlungsanlagen zudem eine Differenzierung nach Recycling und sonstiger Verwertung vorzunehmen. Die Betreiber der weiteren Behandlungs- und Verwertungsanlagen haben der Erstbehandlungsanlage hierfür die notwendigen Informationen zukommen zu lassen. Über die entsprechenden Daten hat der Betreiber der Erstbehandlungsanlage dem Umweltbundesamt zu berichten. Die Übermittlung der Daten hat dabei jährlich jeweils bis zum Ablauf des 20. April des Folgejahres zu erfolgen. Das Umweltbundesamt kann hierfür Formatvorgaben vorgeben. Die Daten dienen dazu, einen Überblick über die in den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen Kunststoffen und ihre Verwertungswege zu erhalten. Sie sind Grundlage für die Überprüfung der Bundesregierung, ob und inwieweit ggf. eine Recyclingquote für Kunststoffe zukünftig möglich sein wird.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d verschiebt den bisherigen Absatz 4 in den neuen Absatz 5.

Zu Nummer 21

Nummer 21 stellt eine Folgeänderung zu Nummer 20 Buchstabe c und d dar. Die Regelungen des ehemaligen § 22 Absatz 4 ElektroG finden sich nunmehr in § 22 Absatz 5 ElektroG. Der Verweis in den Verordnungsermächtigungen ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 22

Nummer 22 nimmt Änderungen an § 25 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt Änderungen an Absatz 1 vor.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa fasst dabei den Satz 1 neu. Die bisherigen Anzeigepflichten für Übergabe- und Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden auf die Übergabestellen begrenzt. Die Anzeige der Sammelstellen hat sich im Rahmen einer Überprüfung des ElektroG als nicht zielführend gezeigt. Das Verzeichnis der Sammel- und Rücknahmestellen wird vor diesem Hintergrund aufgegeben (vgl. Nummer 28 Buchstabe b). Entsprechender Anzeigen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hierfür bedarf es daher nicht mehr. Es bleibt jedoch bei der Anzeigepflicht für die Übergabestellen. Diese sind für die Koordinierung der Abholkoordination unerlässlich. Durch die Neufassung wird zudem klargestellt, dass derjenige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Übergabestelle anzuzeigen hat, der diese auch eingerichtet hat. Auf ein bestimmtes Gebiet kommt es hierbei nicht an.

Zu Doppelbuchstabe bb

Doppelbuchstabe bb ist eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Durch den Wegfall der Anzeigepflicht für Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können auch in Satz 2 die Bezüge hierzu entfallen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b hebt die Absätze 2 und 3 auf. Wie schon unter Buchstabe a angeführt, haben sich im Rahmen der Überprüfung des ElektroG die Regelungen zur Anzeige der Sammel- und Rücknahmestellen als nicht zielführend erwiesen. Das Verzeichnis der Sammel- und Rücknahmestellen wird vor diesem Hintergrund aufgegeben (vgl. Nummer 28 Buchstabe b). Dementsprechend bedarf es auch keiner Anzeigen von Herstellern oder Vertreibern mehr.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c verschiebt die Regelungen des bisherigen Absatz 4 in den neuen Absatz 2 und nimmt Änderungen an diesem vor.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa nimmt eine Klarstellung in Satz 1 vor. Es wird durch die Einfügung noch deutlicher herausgestellt, dass auch die Anzeige für jeden zertifizierten Standort einer Erstbehandlungsanlage gesondert zu erfolgen hat. Hat ein Betrieb mithin mehrere Standorte, muss er ggf. auch für jeden einzelnen Standort eine Anzeige bei der zuständigen Behörde abgeben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Doppelbuchstabe stellt in Satz 2 klar, dass der zuständigen Behörde das erteilte Zertifikat durch den Betreiber der Erstbehandlungsanlage zu übersenden ist. Dabei handelt es sich um das vollständige Zertifikat, das zu übermitteln ist. Nur so wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben, die Anzeige auch auf Plausibilität zu überprüfen (vgl. Nummer 32 Buchstabe b). Zudem ist zukünftig auch anzugeben, welche Kategorien an EAG in der Erstbehandlungsanlage behandelt werden.

Zu Nummer 23

Nummer 23 nimmt Änderungen an § 26 Absatz 1 Satz 1 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a und b

Durch die Buchstaben a und b werden zukünftig die Mitteilungspflichten von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gegenüber der Gemeinsamen Stelle weiter aufgesplittet. Bislang waren die Mengen zu EAG, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt wurden, gemeinsam zu melden. Zukünftig sollen die Mengen getrennt ausgewiesen werden. Dies soll dazu dienen, eine bessere Datenlage zu EAG, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, zu erhalten.

Zu Nummer 24

Nummer 24 nimmt Änderungen an den Mitteilungspflichten der Hersteller bzw. der Bevollmächtigten in § 27 Absatz 1 Satz 1 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt eine klarstellende Änderung im Einleitungssatz vor.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe a wird der Nummer 2 ein Halbsatz angefügt. Mit der zusätzlichen Regelung sind zukünftig bei der Mitteilung über ins Ausland verbrachte Elektro- und Elektronikgeräte,

die zuvor im Geltungsbereich des ElektroG in Verkehr gebracht wurden, Mengen von Elektrogeräten, die vom Hersteller oder Bevollmächtigten als Gebrauchtgeräte vom Endnutzer zurückgenommen wurden und anschließend - ggf. nach einer Aufbereitung oder einem Refurbishment - ins Ausland ausgeführt werden, gesondert auszuweisen. Damit soll zukünftig bei den ins Ausland ausgeführten (gebrauchten) Elektro- und Elektronikgeräten eine Differenzierung erfolgen. Hierdurch soll ein größerer Überblick über die Mengen, die als Gebrauchtgeräte ins Ausland gehen, geschaffen werden. Dieses ist im Hinblick auf die Berechnung der Sammelquote von Relevanz, da davon auszugehen ist, dass diese gebrauchten, exportierten Geräte nicht in Deutschland als Abfall anfallen werden und somit bei der in Verkehr gebrachten Menge in Abzug gebracht werden können.

Zu Buchstabe c und c

Durch die Buchstaben b und c werden zukünftig die Mitteilungspflichten von Herstellern oder Bevollmächtigten gegenüber der Gemeinsamen Stelle weiter aufgesplittet. Bislang waren die Mengen zu EAG, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt wurden, gemeinsam zu melden. Zukünftig sollen die Mengen getrennt ausgewiesen werden. Dies soll dazu dienen, eine bessere Datenlage zu EAG, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, zu erhalten.

Zu Nummer 25

Nummer 25 fasst § 28 ElektroG neu. Dieser enthält eine neue Überschrift. Durch die Verschiebung des bisherigen § 28 Absatz 2 ElektroG in den neuen § 4 Absatz 4 ElektroG enthält die Vorschrift nur noch Informationspflichten gegenüber den Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen. Die Überschrift wurde entsprechend angepasst. Zudem wurde auch eine sprachliche Anpassung im bisherigen Absatz 1 vorgenommen. Anstatt von Anlagen zur Verwertung wird ausschließlich nur noch von Behandlungsanlagen gesprochen. Dies schließt damit auch explizit die Erstbehandlungsanlagen mit ein, die vor allem ein berechtigtes Interesse an den Informationen der Hersteller haben.

Zu Nummer 26

Nummer 26 nimmt Änderungen an § 29 ElektroG vor. Dieser regelt die Mitteilungspflichten der Vertreiber.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt Änderungen an Absatz 1 Satz 1 vor.

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Durch die Doppelbuchstaben aa und bb werden zukünftig die Mitteilungspflichten von zur Rücknahme verpflichteten und freiwillig zurücknehmenden Vertreiber, die für die Entsorgung der EAG selbst die Verantwortung übernehmen, gegenüber der Gemeinsamen Stelle weiter aufgesplittet. Bislang waren die Mengen zu EAG, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt wurden, gemeinsam zu melden. Zukünftig sollen die Mengen getrennt ausgewiesen werden. Dies soll dazu dienen, eine bessere Datenlage zu EAG, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, zu erhalten.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b hebt den bisherigen Absatz 4 auf. Danach hatten Vertreiber der Gemeinsamen Stelle jährlich auch die Daten zu an Hersteller bzw. Bevollmächtigte oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übergebene Mengen an EAG zu berichten. Die Berichtspflicht hat

sich im Rahmen einer Überprüfung der Vorgaben des ElektroG als nicht zielführend erwiesen. Sie wird vor diesem Hintergrund gestrichen, um unnötigen bürokratischen Aufwand für die verpflichteten Hersteller zu vermeiden.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c verschiebt den bisherigen Absatz 5 in den Absatz 4 und nimmt eine Änderung an diesem vor. Durch den Wegfall des Absatz 4 durch Buchstabe b ist der Verweis in Absatz 5 zukünftig nur auf die Absätze 1 bis 3 zu beziehen.

Zu Nummer 27

Nummer 27 fasst den § 30 ElektroG neu. Die Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 ElektroG entfallen. Die Vorgabe hat sich im Rahmen einer Überprüfung der Vorgaben des ElektroG als nicht zielführend erwiesen. Die Betroffenen wissen in vielen Fällen nicht um ihre Verpflichtung zur Meldung der Daten an die Gemeinsame Stelle. Die Aufgabe wird daher zukünftig allein durch die zertifizierten Erstbehandlungsanlagen übernommen.

Absatz 1 beschreibt dabei die grundlegenden Mitteilungspflichten der Erstbehandlungsanlage. Jede Erstbehandlungsanlage, die

- EAG selbst vom privaten Endnutzer nach § 17a ElektroG zurücknimmt,
- im Rahmen einer Kooperation mit einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17b ElektroG EAG für die Vorbereitung zur Wiederverwendung übernimmt oder
- im Auftrag von Endnutzern anderer EAG als aus privaten Haushalten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 ElektroG die ordnungsgemäße Entsorgung von b2b-EAG übernimmt,

hat der Gemeinsamen Stelle jährlich bis zum 30. April des Folgejahres Daten zu den angenommenen, zur Wiederverwendung vorbereiteten, recycelten, verwerteten, beseitigten und ins Ausland ausgeführte EAG zu übermitteln. Dabei sind die Daten nach den drei Annahmewegen (eigene Rücknahme, Übernahme in Kooperation mit einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Auftrag durch einen Endnutzer anderer EAG als aus privaten Haushalten) getrennt anzugeben. Gasentladungslampen und sonstige Lampen sind wie bei den anderen Mitteilungspflichtigen getrennt auszuweisen. Die Mitteilungen müssen den Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle entsprechen. Diese kann nach § 33 Absatz 1 Satz 4 ElektroG die Übermittlungsform, eine bestimmte Verschlüsselung und einheitliche Datenformate vorgeben.

Absatz 2 regelt wie auch in § 26 Absatz 2, § 27 Absatz 3 und § 29 Absatz 2 ElektroG in welcher Maßeinheit die Daten zu übermitteln sind. Um eine realitätsnahe Abbildung der Mengenströme zu erreichen, sieht Satz 1 die Angabe des Gewichts bei den Mitteilungen nach Absatz 1 vor. Sofern aufgrund besonderer Gegebenheiten die Angabe des Gewichts nicht möglich ist, kann nach Satz 2 auch eine fundierte Schätzung erfolgen. Um der Gemeinsamen Stelle die Möglichkeit zu geben, in Zweifelsfällen die Belastbarkeit der Daten besser beurteilen zu können, regelt Satz 3, dass die Gemeinsame Stelle eine Bestätigung durch einen Sachverständigen verlangen kann, für dessen Prüfung sie nach Satz 4 die Kriterien festlegen kann. Dies entspricht auch der europarechtlichen Forderung nach angemessenen Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2012/19/EU. Die Angemessenheit der Frist bemisst sich nach den jeweiligen Gegebenheiten und wird im Einzelfall durch die Gemeinsame Stelle festgesetzt.

Absatz 3 regelt die Modalitäten für den Fall, dass die Gemeinsame Stelle nicht bzw. nicht mehr eingerichtet ist. In diesem Fall sind die Mitteilungen an die zuständige Behörde zu richten, um auch weiterhin das Datenmonitoring aufrechterhalten zu können.

Zu Nummer 28

Nummer 28 nimmt Änderungen an den Aufgaben der Gemeinsamen Stelle in § 31 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt Änderungen an Absatz 1 vor.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa nimmt eine Folgeänderung zum Wegfall der Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 ElektroG und zur Aufnahme der Mitteilungspflichten der Erstbehandlungsanlagen (Nummer 27) vor. Zukünftig hat die Gemeinsame Stelle der zuständigen Behörde daher auch Auskunft zu geben über die Mitteilungen der Erstbehandlungsanlagen. Die Auskunftspflicht mit Blick auf die entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 ElektroG entfällt dementsprechend.

Zu Doppelbuchstabe bb

Doppelbuchstabe aa stellt eine Folgeänderung zur Aufhebung der Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 (vgl. Nummer 27) in Satz 3 dar. Zudem wird der Bezug zu den Endnutzern gestrichen. Dies wird im neuen Satz 4 und 5 (Doppelbuchstabe bb) zukünftig klarer geregelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Doppelbuchstabe bb fügt dem Absatz 1 zwei weitere Sätze an. Mit dem neuen Satz 4 wird der Gemeinsamen Stelle explizit die Aufgabe der Information der Endnutzer übertragen. Hierdurch sollen die Endnutzer einheitlich und in angemessenem Umfang über die EAG-Entsorgung und die richtigen Entsorgungswege aufgeklärt werden. Die Gemeinsame Stelle hat hierzu bereits die Verbrauchermarke PLAN E ins Leben gerufen und unter diese die Kampagne mit dem Titel „Drop it like E-Schrott“ lanciert, die nun stetig weiterentwickelt wird (<https://e-schrott-entsorgen.org/>). Die Gemeinsame Stelle hat die Endnutzer zukünftig über die folgenden Aspekte zu informieren:

- die Pflicht der Besitzer zur Zuführung der EAG zu einer getrennten Erfassung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 ElektroG;
- die Pflicht zur Trennung der Batterie vom EAG nach § 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG;
- die Rückgabemöglichkeiten für EAG beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, beim Vertreiber, beim Hersteller und bei der Erstbehandlungsanlage;
- die Eigenverantwortung der Endnutzer hinsichtlich der Löschung personenbezogener Daten;
- die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne.

Zudem hat die Gemeinsame Stelle eine einheitliche Kennzeichnung für Sammel- und Rücknahmestellen zu entwerfen und bei diesen für dessen Nutzung zu werben. Die Kennzeichnung ist den Sammel- und Rücknahmestellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Hierbei kann auf bereits erfolgte Arbeiten im Projekt G² zurückgegriffen werden. Auf diese Weise soll der Endnutzer bereits bei Betreten eines Geschäftes erkennen können, ob er dort ein EAG kostenlos zurückgeben kann. Die Regelung setzt jedoch zunächst auf die freiwillige Mitarbeit der Sammel- und Rücknahmestellen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b fasst Absatz 3 neu. Bislang hatte die Gemeinsame Stelle ein Rücknahme- und Sammelstellenverzeichnis der zertifizierten Erstbehandlungsanlagen zu führen. Das Rücknahme- und Sammelstellenverzeichnis soll nunmehr wegfallen. Im Rahmen der Überprüfung des ElektroG wurde die Regelung als nicht zielführend bewertet. Das Verzeichnis der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen bleibt hingegen bestehen. Zukünftig ist bei der Veröffentlichung des Verzeichnisses auch die abfallwirtschaftliche Tätigkeit (Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Schadstoffentfrachtung und Wertstoffrückgewinnung) und die behandelten Gerätekategorien anzugeben. Dies soll zu mehr Transparenz im Register führen. Vor diesem Hintergrund sind Erstbehandlungsanlagen, die kein gültiges Zertifikat vorweisen, auch wieder aus dem Register zu löschen.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c stellt eine Folgeänderung zum Wegfall der Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 ElektroG (vgl. Nummer 27) in Absatz 4 Satz 2 dar.

Zu Nummer 29

Nummer 29 nimmt Änderungen an § 32 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a ändert Absatz 1 Nummer 1. Die Doppelbuchstaben aa bis ee stellen Folgeänderungen zu den Änderungen an den Mitteilungspflichten der einzelnen Akteure nach §§ 26, 27, 29 und 30 ElektroG dar. Die Gemeinsame Stelle hat dem Umweltbundesamt dezidierte Informationen über die in Verkehr gebrachten, die gesammelten und zurückgenommenen, die zur Wiederverwendung vorbereiteten, die recycelten, die verwerteten, die beseitigten und die ins Ausland ausgeführten EAG zu berichten.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Berichtspflichten wurden durch Doppelbuchstabe aa an die neue Informationspflicht der zertifizierten Erstbehandlungsanlagen angepasst. Es werden neue Nummern 7a bis 7c, die sich auf die von den Erstbehandlungsanlagen angenommenen Mengen beziehen, aufgenommen. Dabei wird nach den jeweiligen Annahmewegen (eigene Rücknahme, Übernahme im Rahmen einer Kooperation mit einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Auftrag eines Endnutzers von EAG anderer als privater Haushalte) unterschieden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Doppelbuchstabe bb wird die Nummer 8 hinsichtlich der Berichtspflichtigen angepasst. Da die entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 (vgl. Nummer 27) keiner Berichtspflicht mehr unterliegen, sondern diese durch die Erstbehandlungsanlagen wahrgenommen werden müssen, war eine Anpassung notwendig. Zudem wird zukünftig auch bei der Übermittlung von Daten an das Umweltbundesamt zwischen Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling unterschieden. Nummer 8 bezieht sich künftig nur noch auf die Mengen, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt wurden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Doppelbuchstabe cc führt eine neue Nummer 8a ein. Durch die Trennung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling bei der Übermittlung der Daten an das Umweltbundesamt, war eine neue Nummer für die Meldung der recycelten EAG erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit Doppelbuchstabe dd werden die Nummern 9 bis 11 hinsichtlich der Berichtspflichtigen angepasst. Da die entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 (vgl. Nummer 27) keiner Berichtspflicht mehr unterliegen, sondern diese durch die Erstbehandlungsanlagen wahrgenommen werden müssen, war eine Anpassung notwendig.

Zu Doppelbuchstabe ee

Doppelbuchstabe ee hebt Nummer 12 auf. Da die Vertreiber zukünftig nicht mehr die Mengen an EAG melden müssen, die sie einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder einem Hersteller bzw. Bevollmächtigten übergeben haben (Nummer 26 Buchstabe b), kann auch die Gemeinsame Stelle keine entsprechenden Daten an das Umweltbundesamt weiterleiten.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b stellt eine Folgeänderung in Absatz 3 aufgrund des Wegfalls der Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 ElektroG (vgl. Nummer 27) dar.

Zu Nummer 30

Nummer 30 nimmt eine Folgeänderung in § 33 Absatz 1 Satz 4 ElektroG aufgrund des Wegfalls der Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 ElektroG (vgl. Nummer 26) vor.

Zu Nummer 31

Nummer 31 nimmt Änderungen an § 37 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a fügt dem Absatz 1 einen neuen Satz 4 an. Er stellt eine Folgeänderung mit Blick auf die Etablierung eines Rücknahmekonzeptes nach § 7a ElektroG (Nummer 5) dar. Das Rücknahmekonzept ist bei der Registrierung durch die betroffenen Hersteller vorzulegen. Dementsprechend darf eine Registrierung auch nur dann erfolgen, wenn ein solches dem Antrag beigefügt ist.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b führt hierzu auch einen weiteren Widerrufsgrund in Absatz 5 Satz 1 ein. Nach der neuen Nummer 1a kommt ein Widerruf der Registrierung auch dann in Betracht, wenn kein Rücknahmekonzept durch den Hersteller bzw. seinen Bevollmächtigten vorgelegt wird. Die Entscheidung darüber, ob ein Widerruf erfolgt, liegt grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu Nummer 32

Nummer 32 nimmt Änderungen an § 38 Absatz 2 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt Änderungen an Satz 1 vor.

Zu Doppelbuchstabe aa bis cc

Doppelbuchstabe aa bis cc stellen Folgeänderungen zum Wegfall der Anzeigepflichten von Herstellern hinsichtlich betriebener Rücknahmesysteme und von Vertreibern hinsichtlich der eingerichteten Rücknahmestellen (Nummer 22 Buchstabe b) dar. Da keine Anzeigen mehr zu erfolgen haben, nimmt die zuständige Behörde entsprechenden Anzeigen nicht mehr entgegen. Die Nummern 2 und 3 werden daher aufgehoben. In der neuen Nummer 3 war der bisherige Verweis anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Doppelbuchstabe dd führt einen neuen Satz 6 ein. Danach hat die zuständige Behörde die Anzeigen der Erstbehandlungsanlagen auf Plausibilität zu überprüfen. Um sicherzustellen, dass nur solche Erstbehandlungsanlagen im Verzeichnis gelistet sind, die auch über ein gültiges Zertifikat verfügen, und damit mehr Transparenz zu schaffen, hat die zuständige Behörde insbesondere zu prüfen, ob das vorgelegte Zertifikat noch Gültigkeit hat.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt eine Anpassung an Absatz 3 Satz 1 vor. Zur praktischen Vereinfachung der Verwaltungsvollstreckung und wirksamen Durchsetzung der Abholpflicht sollen sich die Anordnungsbefugnisse der für die Sicherstellung der zügigen Abholung zuständigen Behörde auch auf die Durchsetzung der Verwertungspflicht als deren Annex erstrecken.

Zu Nummer 33

Nummer 33 führt einen neuen § 38a ElektroG ein. Mit dem neuen § 38a ElektroG wird der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten ermöglicht. § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz erfordert hierfür eine gesetzliche Ermächtigung. Die Entscheidung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Sie ist für Verwaltungsakte nach den §§ 37 und 38 ElektroG vorgesehen, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch einen Mitarbeiter bearbeiten zu lassen. Grundsätzlich eignen sich die dort vorgesehenen Verwaltungsakte alle für einen vollständig automatisierten Erlass, weil sie vor allem im Bereich der Herstellerpflichten die Bewältigung von Masseverfahren betreffen, die eine hohe Standardisierung und Typisierung erfordern. Auch soweit die Zahl der Verpflichteten in anderen Bereichen geringer ist, wird durch die Schaffung von Prüflinien ein Anwendungsfall für eine Standardisierung und Typisierung gesehen.

Zu Nummer 34

Nummer 34 passt die Bußgeldvorschriften in § 45 Absatz 1 ElektroG an die neuen Regelungen an.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a korrigiert einen Verweisfehler in Nummer 2. Ohne die Berichtigung kommt eine Bußgeldbewehrung im Fall der nicht, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Übermittlung von Änderungen im Zusammenhang mit der Benennung eines Bevollmächtigten nicht in Betracht. Zudem wird auch in den Fällen einer nicht, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Übermittlung der Mitteilung, dass die Beauftragung des Bevollmächtigten beendet ist, zukünftig eine Bußgeldbewehrung möglich sein. Kommt der Hersteller seiner Pflicht nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ElektroG nicht nach, kann nicht mehr nachvollzogen werden, dass der Hersteller seinen Pflichten nach dem ElektroG nachkommt. Das Register nach § 31 Absatz 2 ElektroG würde fehlerhaft, ohne dass die zuständige Behörde hiervon Kenntnis erlangt. Um einen ordnungsgemäßen Vollzug der Herstellerpflichten sicherzustellen, ist es daher

von besonderer Bedeutung, dass das Register der Hersteller die Realität abbildet. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ElektroG stellt daher zukünftig auch eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b fasst die Nummer 4 neu. Bislang können danach nur Vertreiber, die Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller bzw. Bevollmächtigter anbieten, mit einem Bußgeld belegt werden. § 6 Absatz 2 ElektroG wurden jedoch um zwei weitere Akteure erweitert: die elektronischen Marktplätze und die Fulfilment-Dienstleister (vgl. Nummer 4 Buchstabe b). Auch für diese gilt das Verbot des Anbietens ihrer Leistungen, sofern der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter nicht (ordnungsgemäß) registriert ist. Dies wird auch in den Bußgeldvorschriften abgebildet. Die Registrierung der Hersteller ist ein wesentliches Element, um sicherzustellen, dass alle Hersteller ihren abfallrechtlichen Pflichten nach dem ElektroG nachkommen. Tun sie dies nicht, geht dies zulasten all derjenigen Hersteller, die sich ordnungsgemäß verhalten. Um zu verhindern, dass dennoch Produkte von nicht registrierten Herstellern in Verkehr gebracht werden, müssen neben Vertreibern auch elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister in die Pflicht genommen werden. Ihnen kommt aufgrund der Nähe sowohl zum Hersteller als auch zum Endnutzer eine besondere Bedeutung zu. Da nicht akzeptiert werden kann, dass Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller in Verkehr gebracht werden, muss auch ein Verstoß durch elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister mit einem Bußgeld geahndet werden können. Vor diesem Hintergrund stellt auch die Ermöglichung des Anbietens oder Bereitstellens bzw. das Lagern, Verpacken, Adressieren und Versenden von Elektro- und Elektronikgeräten nicht registrierter Hersteller zukünftig eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c ergänzt die Nummer 11 um weitere Akteure. Neben den Hersteller und Vertreibern fallen zukünftig auch die Erstbehandlungsanlagen, die selbst nach § 17a ElektroG EAG zurücknehmen oder nach § 17b ElektroG im Rahmen einer Kooperation mit einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger EAG übernehmen, unter die Bußgeldvorschrift. Da alle Akteure die gleichen Pflichten mit Blick auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die weitere Behandlung und Entsorgung trifft, ist es nur gerechtfertigt, dass auch alle Akteure bei einem Verstoß eine Ordnungswidrigkeit begehen.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d nimmt ebenfalls eine Ergänzung von Nummer 12 vor. Auch hier ist es gerechtfertigt, dass auch die Erstbehandlungsanlagen in den Fällen des § 17a ElektroG und des § 17b ElektroG in die Bußgeldvorschrift aufgenommen werden.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e nimmt eine zusätzliche Nummer 13b auf. Danach begeht auch derjenige eine Ordnungswidrigkeit, der seinen Informationspflichten gegenüber dem privaten Endnutzer nicht nachkommt. Die Information durch den Hersteller und die Vertreiber ist wesentlich, damit die Endnutzer von ihrer Pflicht zur Zuführung der EAG zu einer getrennten Erfassung wissen und dieser Pflicht auch nachkommen können. Nur so wird sichergestellt, dass EAG auch ordnungsgemäß entsorgt werden und damit keine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen. Ein Verstoß gegen die Informationspflichten ist daher zukünftig bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 35

Nummer 35 fasst die Übergangsvorschriften in § 46 ElektroG neu.

Der neue Absatz 1 stellt eine Übergangsregelung für b2b-Geräte-Hersteller dar, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes registriert waren. Diese haben nachträglich noch ein Rücknahmekonzept nach § 7a ElektroG vorzulegen. Hierfür haben sie ab Inkrafttreten des Gesetzes sechs Monate Zeit.

Absatz 2 sieht eine Übergangsvorschrift für die neue Kennzeichnungspflicht von b2b-Geräten nach § 9 Absatz 2 Satz 1 ElektroG vor. Eine nachträgliche Kennzeichnung bereits in Verkehr gebrachter Geräte soll nicht erfolgen. Jedoch sollen alle zukünftig neu in Verkehr gebrachten Geräte mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sein. Da Umstellungen in Produktionsprozessen einen gewissen Vorlauf brauchen, wird den Herstellern eine Übergangszeit von einem Jahr gewährt.

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung mit Blick auf die neuen Regelungen bei der Zertifizierung von Erstbehandlungsanlagen. Diese haben sich jährlich neu zertifizieren zu lassen. Ist die letzte Zertifizierung noch vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt, müssen erst im Rahmen der nächsten anstehenden Zertifizierung die Anforderungen des § 21 Absatz 3 und 4 ElektroG überprüft werden. Dies gibt auch den Sachverständigen Zeit, um die eigenen Prüfprotokolle an das neue Zertifizierungswesen anzupassen.

Absatz 4 erklärt die Mitteilungspflichten nach § 22 Absatz 4 Satz 4 erst für das Berichtsjahr 2022 für anwendbar. Mithin müssen die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen erst bis zum 30. April 2023 erstmals einen Bericht zu den Daten zu Kunststoffen in EAG dem Umweltbundesamt vorlegen.

Absatz 5 sieht eine Übergangsregelung für die Anzeigepflicht von Erstbehandlungsanlagen nach § 25 Absatz 2 vor. Wer bereits beim Inkrafttreten dieses Gesetz angezeigt war, muss das aktuelle Zertifikat daher innerhalb von sechs Monaten bei der zuständigen Behörde nachreichen. Hiervon unberührt bleibt die grundsätzliche Pflicht nach § 25 Absatz 2 Satz 3, immer wieder das aktuelle Zertifikat der zuständigen Behörde unverzüglich zukommen zu lassen.

Absatz 6 entspricht wortgleich dem bisherigen § 46 Absatz 8 Satz 2 ElektroG. Die dort genannten Stichtage sind für die Fortschreibung der aufgelaufenen Abhol- und Aufstellungsanordnungen auch weiterhin von Bedeutung.

Zu Nummer 36

Nummer 36 fasst Anlage 1 neu. Die Anlage beinhaltet eine nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen. Durch den neuen offenen Anwendungsbereich seit August 2018 hat sich hinsichtlich einzelner Geräte immer die Frage nach der Eröffnung des Anwendungsbereichs ergeben. Durch die Aufnahme weiterer Beispiele soll klargestellt werden, dass auch sog. passive Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen.

Zu Nummer 37

Nummer 37 nimmt Änderungen an der Anlage 2 zum ElektroG vor.

Zu Buchstabe a, b und d

Durch die Buchstaben a, b und d werden die bisherigen Vorgaben an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/290 der Kommission vom 19. Februar 2019 zur Festlegung des Formats für die Registrierung von Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten und deren Berichterstattung an das Register umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c passt die Angaben zur Registrierung nach Anlage 2 zudem an die neue Pflicht zur Vorlage eines Rücknahmekonzeptes nach § 7a ElektroG an.

Zu Nummer 38

Nummer 38 hebt Anlage 4 zum ElektroG auf. Die Vorgaben werden in eine eigenständige Verordnung nach § 24 Nummer 2 ElektroG (sog. Behandlungsverordnung) überführt.

Zu Nummer 39

Nummer 39 verschiebt die bisherige Anlage 5 in die Anlage 4 und nimmt Änderungen an dieser vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a fasst die Bezeichnung der Anlage neu. Da nunmehr auch explizit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Anforderungen nach Anlage 4 Nummer 1 einzuhalten haben, ist auch der Verweis in der Bezeichnung zu Anlage 4 anzupassen und ein Verweis auf § 13 Absatz 1 Satz 2 ElektroG aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b stellt klar, dass die Anforderungen an die Lagerung von EAG nach Anlage 4 Nummer 1 kumulativ vorliegen müssen. Dies wurde durch die bisherige Formulierung nicht eindeutig herausgestellt. Durch die Ergänzung des Wortes „und“ zwischen den beiden Anforderungen wird dies nun ausdrücklich klar.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c fasst Anlage 4 Nummer 2 Buchstabe c neu und stellt klar, dass der Lagerraum für EAG auch witterungsgeschützt sein muss. Danach muss ein Schutz gegen Witterungseinflüsse wie etwa Niederschläge in Form von Schnee oder Regen oder übermäßige Sonneneinstrahlung gegeben sein. In Einzelfällen kann zudem ein Schutz vor Frost zweckmäßig sein. Zudem erstreckt sich zukünftig die Pflicht zur witterungsgeschützten Lagerung auch auf Bauteile und schadstoffhaltige Fraktionen. Soweit diese Fraktionen ungeschützt Witterungseinflüssen ausgesetzt werden, kann dies zu einem nicht unkontrollierten Schadstoffaustrag durch Eluation oder Staubemissionen führen. Dies gilt ebenso für noch nicht schadstoffentfrachtete Bauteile. Ebenso kann eine nicht witterungsgeschützte Lagerung das Potenzial für eine Vorbereitung der Wiederverwendung bzw. deren Verwertungsoptionen einschränken.

Zu Nummer 40

Nummer 40 fügt eine neue Anlage 5 und 5a ein.

Mit der neuen Anlage 5 werden die Anforderungen an das Behandlungskonzept festgeschrieben. Das Behandlungskonzept stellt dabei ein verschriftlichtes Konzept dar, das die grundlegenden Qualitätssicherungsmaßnahmen, Behandlungsprozesse und Arbeitsabläufe beschreibt. Hierzu hat das Konzept allgemeine Angaben zur Art der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit und behandelten Gerätekategorien sowie zur Herkunft und Verbleib der Geräte zu enthalten. Diese werden durch anlagenspezifische Angaben ergänzt, welche die Behandlungsprozesse und Arbeitsabläufe an dem jeweiligen Standort darstellen sollen. Neben Angaben zur technischen und personellen Ausstattung des Standortes dienen insbesondere die Angaben zum Verfahrensablauf dazu, die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadstoffentfrachtung und Ressourcenschonung im Sinne der Behandlungsverordnung

darzulegen. Durch die Darstellung der Arbeitsanweisungen einschließlich der Kriterien zur Identifikation von Schad- und Wertstoffen umfasst das Behandlungskonzept auch konkrete Angaben, die im Sinne von Qualitätssicherungsmaßnahmen unmittelbaren Einfluss auf die Behandlungsprozesse haben.

Mit der neuen Anlage 5a werden die Inhalte des Betriebstagebuchs festgelegt. Das Betriebstagebuch dient dem Nachweis einer fach- und sachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und hat alle Informationen zu enthalten, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Abfälle wesentlich sind. Hierzu sind im Betriebstagebuch u.a. Angaben zur Art, Menge und Herkunft der der Erstbehandlungsanlage zugeführten EAG sowie zum Verbleib der die Erstbehandlungsanlage verlassenden EAG, sowie der ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe aufzuführen. Dies gilt ebenso für EAG, die ins Ausland ausgeführt werden. Diese Dokumentation der Ein- und Ausgänge ist zudem jährlich in einer Jahresbilanz zusammenzufassen. Neben der Dokumentation von durchgeführten Arbeitsplatzunterweisungen sind zudem besondere Vorkommnisse wie etwa Betriebsstörungen auszuweisen. Auch hat das Betriebstagebuch die Ergebnisse der anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen, wie sie beispielsweise im Rahmen der Eigenüberwachung im Sinne von § 13 Absatz 1 Behandlungsverordnung zu erheben sind, zu dokumentieren.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 nimmt eine Änderung an § 13 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes vor. Der Verweis auf § 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG ist zwar korrekt. Es ist jedoch ein gleitender Verweis auf die Regelung des ElektroG an dieser Stelle gewollt. Dies wird durch die bisherige Regelung nicht deutlich. Sie ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt eine Folgeänderung in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vor. Durch die Änderungen an § 21 ElektroG geht der Verweis in § 19 Absatz 4 Entsorgungsfachbetriebsverordnung auf § 21 Absatz 4 ElektroG fehl. Der Verweis wurde entsprechend angepasst.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.